

# Feuerungs- und Schornsteinbauer/-in Hochbaufacharbeiter/-in Schwerpunkt Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten

# **Feuerungs- und Schornsteinbauer/ Feuerungs- und Schornsteinbauerin**

## **Hochbaufacharbeiter/ Hochbaufacharbeiterin**

### **Schwerpunkt Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten**

Informationen für

- Ausbilder und Ausbilderinnen
- Auszubildende
- Berufsschullehrer und Berufsschullehrerinnen
- Prüfer und Prüferinnen

## Impressum

© 2025 Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn

### Herausgeber:

Bundesinstitut für Berufsbildung  
Friedrich-Ebert-Allee 114–116  
53113 Bonn  
<https://www.bibb.de>

### Konzeption und Redaktion:

#### Daniel Schreiber

Bundesinstitut für Berufsbildung  
[schreiber@bibb.de](mailto:schreiber@bibb.de)

#### Kerstin Jonas

Bundesinstitut für Berufsbildung  
[jonas@bibb.de](mailto:jonas@bibb.de)

#### Annette Pohl

Bundesinstitut für Berufsbildung  
[annette.pohl@bibb.de](mailto:annette.pohl@bibb.de)

#### Kristina Schäfer

Bundesinstitut für Berufsbildung  
[kristina.schaefer@bibb.de](mailto:kristina.schaefer@bibb.de)

#### Petra Fitzner-Kohn

Bundesinstitut für Berufsbildung  
[fitzner-kohn@bibb.de](mailto:fitzner-kohn@bibb.de)

#### Jennifer Wintgens

Bundesinstitut für Berufsbildung  
[jennifer.wintgens@bibb.de](mailto:jennifer.wintgens@bibb.de)

### Lizenzierung:



Der Inhalt dieses Werkes steht unter einer Creative-Commons-Lizenz (Lizenztyp: Namensnennung – Keine kommerzielle Nutzung – Keine Bearbeitung – 4.0 International).

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.bibb.de/oa>

### Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

urn:nbn:de:

ISBN: 978-3-8474-2836-7 (Print)

ISBN: 978-3-96208-468-4 (PDF)

### Gesamtherstellung:

Verlag Barbara Budrich  
Stauffenbergstraße 7  
51379 Leverkusen  
<https://www.budrich.de>  
[info@budrich.de](mailto:info@budrich.de)

### Mit freundlicher Unterstützung von:

Sekretariat der Kultusministerkonferenz, <https://www.kmk.org>

Gedruckt auf umweltfreundlichem Papier

## Vorwort

Ausbildungsforschung und Berufsbildungspraxis im Rahmen von Wissenschaft – Politik – Praxis – Kommunikation sind Voraussetzungen für moderne Ausbildungsordnungen, die im Bundesinstitut für Berufsbildung erstellt werden. Entscheidungen über die Struktur der Ausbildung, über die zu fördernden Kompetenzen und über die Anforderungen in den Prüfungen sind das Ergebnis eingehender fachlicher Diskussionen der Sachverständigen mit BIBB-Experten und -Expertinnen.

Um gute Voraussetzungen für eine reibungslose Umsetzung neuer Ausbildungsordnungen im Sinne der Ausbildungsbetriebe wie auch der Auszubildenden zu schaffen, haben sich Umsetzungshilfen als wichtige Unterstützung in der Praxis bewährt. Die Erfahrungen der „Ausbildungsordnungsmacher“ aus der Erneuerung beruflicher Praxis, die bei der Entscheidung über die neuen Kompetenzanforderungen wesentlich waren, sind deshalb auch für den Transfer der neuen Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans für den Beruf Hochbaufacharbeiter/-in im Schwerpunkt Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten sowie den Beruf Feuerungs- und Schornsteinbauer/-in in die Praxis von besonderem Interesse.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Beteiligten dafür entschieden, gemeinsam verschiedene Materialien zur Unterstützung der Ausbildungspraxis zu entwickeln. In der vorliegenden Handreichung werden die Ergebnisse der Neuordnung und die damit verbundenen Ziele und Hintergründe aufbereitet und anschaulich dargestellt. Dazu werden praktische Handlungshilfen zur Planung und Durchführung der betrieblichen und schulischen Ausbildung angeboten.

Ich wünsche mir weiterhin eine umfassende Verbreitung bei allen, die mit der dualen Berufsausbildung befasst sind, sowie bei den Auszubildenden selbst. Den Autoren und Autorinnen gilt mein herzlicher Dank für ihre engagierte und qualifizierte Arbeit.



Bonn, im Januar 2025  
Prof. Dr. Friedrich Hubert Esser  
Präsident Bundesinstitut für Berufsbildung

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	<b>3</b>
<b>1 Informationen zum Ausbildungsberuf</b> .....	<b>5</b>
1.1 Warum eine Neuordnung und was ist neu? .....	5
1.2 Strukturmerkmale im Bereich Hochbau .....	6
<b>2 Ausbildungsordnung und Ausbildungsrahmenplan</b> .....	<b>7</b>
2.1 Paragraphen der Ausbildungsordnung .....	7
2.2 Übersicht über die zeitlichen Richtwerte.....	25
2.3 Berufsbildpositionen im zeitlichen Verlauf .....	28
2.4 Ausbildungsrahmenplan .....	29
<b>3 Berufsschule als Lernort der dualen Ausbildung</b> .....	<b>45</b>
<b>4 Prüfungen</b> .....	<b>46</b>
4.1 Hochbaufacharbeiter/-in .....	46
4.1.1 Zwischenprüfung.....	47
4.1.2 Gesellen- oder Abschlussprüfung .....	48
4.2 Feuerungs- und Schornsteinbauer/-in .....	51
4.2.1 Teil 1 der Gestreckten Gesellen- oder Abschlussprüfung .....	52
4.2.2 Teil 2 der Gestreckten Gesellen- oder Abschlussprüfung .....	54
<b>5 Links und Adressen</b> .....	<b>56</b>



Die berufsbezogenen Inhalte dieser Umsetzungshilfe geben den Sachstand nach abgeschlossener Neuordnung des Berufs 2023 sowie der Änderungsverordnung von Dezember 2024 wieder. Aktuelle Informationen und eventuell erfolgte Änderungen der gesetzlichen Vorgaben finden Sie unter:

- Hochbaufacharbeiter/-in (Schwerpunkt Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten)  
[[https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index\\_berufesuche.php/profile/apprenticeship/yse7474](https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/profile/apprenticeship/yse7474)]
- Feuerungs- und Schornsteinbauer/-in  
[[https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index\\_berufesuche.php/profile/apprenticeship/hqfd23](https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/profile/apprenticeship/hqfd23)]

## Farbleitsystem mit Berufszuordnung

**HB**

Hochbauberufe = Hochbaufacharbeiter/-in (Schwerpunkt Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten) und Feuerungs- und Schornsteinbauer/-in

**HF**

Hochbaufacharbeiter/-in (Schwerpunkt Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten)

**FS**

Feuerungs- und Schornsteinbauer/-in

# 1 Informationen zum Ausbildungsberuf

## 1.1 Warum eine Neuordnung und was ist neu?

In den letzten Jahren haben sich die Anforderungen an die Berufe der Bauwirtschaft sowohl beim Neubau als auch beim Bauen im Bestand zunehmend verändert. Durch technische Fortschritte sowie gestiegene Anforderungen des Umwelt- und Verbraucherschutzes wurde eine Anpassung der Ausbildungsinhalte notwendig. Maßnahmen zur Energieeinsparung und Vermeidung von CO<sub>2</sub>-Emissionen im Sinne des Klimaschutzes, nachhaltige Baumaterialien oder neue Anforderungen im Zusammenhang mit dem Brandschutz erforderten eine Weiterentwicklung der Berufsbilder. Gebäude werden „smarter“ und technische Anlagen, Werkzeuge und Maschinen immer vernetzter. Das verändert auch die Kompetenzanforderungen an Fachkräfte am Bau.

Gegenstand der Ausbildungsverordnung der Bauwirtschaftsberufe sind insgesamt 19 Berufe aus den Bereichen Ausbau, Hochbau und Tiefbau. Davon sind drei Ausbildungsberufe zweijährig und 16 Berufe dreijährig. Die Ausbildungsordnung für den Beruf Hochbaufacharbeiter/-in (Schwerpunkt Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten) sowie für den Beruf Feuerungs- und Schornsteinbauer/-in ist Teil der Verordnung zu den Bauwirtschaftsberufen.

### Wie ist die betriebliche Ausbildung strukturiert?

Die Ausbildung zum Feuerungs- und Schornsteinbauer und zur Feuerungs- und Schornsteinbauerin ist vom Allgemeinen zum Speziellen aufgebaut.

- ▶ Im ersten Ausbildungsjahr erfolgt eine berufsfeldübergreifende Ausbildung im Sinne einer beruflichen Grundbildung. Dabei lernen die Auszubildenden die grundlegenden Arbeitsschritte in den Bereichen Ausbau, Hochbau und Tiefbau kennen. Im Rahmen von zehn Wochen werden schwerpunktmäßige Ausbildungsinhalte im Beruf vermittelt.
- ▶ Im zweiten Ausbildungsjahr stehen der berufliche Schwerpunkt und die bereichsspezifische Ausbildung im Vordergrund. Die schwerpunktmäßige Ausbildung macht 16 Wochen der Ausbildungszeit aus.
- ▶ Das dritte Ausbildungsjahr ist berufsspezifisch ausgestaltet.

Die Ausbildung zum Hochbaufacharbeiter und zur Hochbaufacharbeiterin im Schwerpunkt Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten ist identisch mit den ersten beiden Ausbildungsjahren des Berufs Feuerungs- und Schornsteinbauer/-in.

### Überbetriebliche Ausbildung

Ergänzt und vertieft wird die betriebliche Ausbildung in überbetrieblichen Bildungsstätten. Das Heinz-Piest-Institut für Handwerkstechnik erarbeitet dafür die Unterweisungspläne. Auszubildende sind verpflichtet, an der überbetrieblichen Ausbildung teilzunehmen.

Im Beruf Hochbaufacharbeiter/-in im Schwerpunkt Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten umfasst die überbetriebliche Ausbildung mindestens 24 Wochen und kann um bis zu fünf Wochen erweitert werden.

Im Beruf Feuerungs- und Schornsteinbauer/-in umfasst die überbetriebliche Ausbildung mindestens 30 Wochen und kann um bis zu neun Wochen erweitert werden.

### Berufsschulischer Unterricht

Für den berufsschulischen Teil der dualen Berufsausbildung wurden die Rahmenlehrpläne komplett überarbeitet. Der neue Rahmenlehrplan und die darin enthaltenen Lernfelder sind mit den betrieblichen Ausbildungsinhalten abgestimmt. Diese Abstimmung wird in der Entsprechungsliste dokumentiert.

### Prüfungsform Gestreckte Gesellen- oder Abschlussprüfung

Für den dreijährigen Ausbildungsberuf Feuerungs- und Schornsteinbauer/-in wurde die „Gestreckte Gesellen- oder Abschlussprüfung“ neu eingeführt, die in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird.

Ziel der „gestreckten“ Prüfungsform ist es, die Auszubildenden zu motivieren und bereits in Teil 1 Leistungen zu erbringen, die für die Endnote relevant sind. Außerdem verringert sich der Prüfungsaufwand für Auszubildende, Ausbilder/-innen und Prüfer/-innen.

Teil 1 der Prüfung findet im vierten Ausbildungshalbjahr statt und ist identisch mit der Gesellen- oder Abschlussprüfung des Hochbaufacharbeiters und der Hochbaufacharbeiterin im Schwerpunkt Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten. Diese Struktur ermöglicht die Anrechnung von Prüfungsleistungen und Ausbildungszeiten, sodass Auszubildende des zweijährigen Berufs bei erfolgreich bestandener Prüfung die Ausbildung im dritten Ausbildungsjahr des dreijährigen Berufs fortsetzen können. Des Weiteren gibt es die Möglichkeit, den Abschluss Hochbaufacharbeiter/-in anerkennen zu lassen, wenn Prüflinge Teil 2 der „Gestreckten Gesellen- oder Abschlussprüfung“ nicht bestehen.

## 1.2 Strukturmerkmale im Bereich Hochbau

Innerhalb der Bauwirtschaftsverordnung ist der Beruf Feuerungs- und Schornsteinbauer/-in einer von vier Berufen im Bereich Hochbau. Folgende Übersicht verdeutlicht die Strukturen.

	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
<b>Zweijähriger Ausbildungsberuf</b> ▶ Hochbaufacharbeiter/-in	<b>Ausbildungsinhalte:</b>		
	▶ übergreifende Inhalte ▶ Inhalte im Ausbau ▶ Inhalte im Hochbau ▶ Inhalte im Tiefbau	▶ übergreifende Inhalte im Bereich ▶ Inhalte im Schwerpunkt	
	Standardberufsbildpositionen		
	<b>Prüfung:</b>		
<b>Zwischenprüfung</b> ▶ ein Prüfungsbereich ▶ praktische und schriftliche Aufgaben  <b>Das Ergebnis fließt nicht in die Endnote ein.</b>	<b>Gesellen- oder Abschlussprüfung</b> ▶ drei Prüfungsbereiche, inkl. Wirtschafts- und Sozialkunde ▶ praktische und schriftliche Aufgaben	Bei erfolgreichem Bestehen der Gesellen- oder Abschlussprüfung kann die Ausbildung im dritten Ausbildungsjahr im dreijährigen Beruf fortgesetzt werden, wenn der oder die Auszubildende und der Betrieb sich einig sind.	
<b>Anrechnungsmodell</b>	Die Ausbildungszeiten sowie das Ergebnis der Gesellen- oder Abschlussprüfung werden für die weiterführende Ausbildung im dreijährigen Beruf angerechnet.		
<b>Dreijährige Ausbildungsberufe im Bereich Hochbau:</b> ▶ Maurer/-in ▶ Beton- und Stahlbetonbauer/-in ▶ <b>Feuerungs- und Schornsteinbauer/-in</b> ▶ Bauwerksmechaniker/-in für Abbruch und Betontrenntechnik	<b>Ausbildungsinhalte:</b>		
	▶ berufsfeldübergreifende Inhalte ▶ Inhalte im Ausbau ▶ Inhalte im Hochbau ▶ Inhalte im Tiefbau	▶ berufsfeldübergreifende Inhalte ▶ gemeinsame Inhalte im Bereich ▶ berufsspezifische Inhalte	▶ berufsspezifische Inhalte
	Standardberufsbildpositionen		
	<b>Prüfung:</b>		
keine Prüfung nach einem Jahr	<b>„Gestreckte Gesellen- oder Abschlussprüfung“ Teil 1</b> (im vierten Ausbildungshalbjahr)  ▶ ein Prüfungsbereich in zwei Teilen ▶ praktische und schriftliche Aufgaben  <b>Das Ergebnis fließt mit 40 % in die Endnote ein.</b>	<b>„Gestreckte Gesellen- oder Abschlussprüfung“ Teil 2</b> (am Ende der Berufsausbildung)  ▶ vier Prüfungsbereiche, inkl. Wirtschafts- und Sozialkunde ▶ praktische Aufgabe mit Dokumentation ▶ schriftliche Aufgaben	
<b>Rückfalloption</b>	Bei Nichtbestehen von Teil 2 der „Gestreckten Gesellen- oder Abschlussprüfung“ werden das Ergebnis von Wirtschafts- und Sozialkunde (Teil 2) sowie das Ergebnis von Teil 1 der „Gestreckten Gesellen- oder Abschlussprüfung“ angerechnet, und auf Antrag kann der Berufsabschluss im zweijährigen Beruf erworben werden.		
<b>Überbetriebliche Ausbildung</b>			
	mindestens 13 Wochen maximal 16 Wochen	mindestens 11 Wochen maximal 13 Wochen	mindestens 6 Wochen maximal 10 Wochen

## 2 Ausbildungsordnung und Ausbildungsrahmenplan

### 2.1 Paragrafen der Ausbildungsordnung

Die Berufe Hochbaufacharbeiter/-in (Schwerpunkt Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten) sowie Feuerungs- und Schornsteinbauer/-in werden zusammen mit den anderen Berufen des Bereichs Hochbau in einer Ausbildungsordnung verordnet. Zur besseren Übersicht über die Berufe werden hier nur die Paragrafen und Ausbildungsinhalte dargestellt, die die Ausbildung zum Hochbaufacharbeiter und zur Hoch-

baufacharbeiterin (Schwerpunkt Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten) sowie zum Feuerungs- und Schornsteinbauer und zur Feuerungs- und Schornsteinbauerin betreffen. Dadurch kann es bei den Nummerierungen von Paragrafen und Absätzen zu Sprüngen und Auslassungen [...] kommen. Die Änderungsverordnung vom 17. Dezember 2024 wurde berücksichtigt.

#### Verordnung zur Neuordnung der Ausbildung in der Bauwirtschaft

Vom 3. Juni 2024

Auf Grund

- ▶ des § 25 Absatz 1 Satz 1 der Handwerksordnung, der zuletzt durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009) geändert worden ist, und
- ▶ des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176)

verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

##### Inhaltsübersicht

Artikel 1 Verordnung über die Berufsausbildung in Tiefbauberufen (Tiefbauberufeausbildungsverordnung – TiefbauBAusbV)

**Artikel 2 Verordnung über die Berufsausbildung in Hochbauberufen (Hochbauberufeausbildungsverordnung – HochbauBAusbV)**

Artikel 3 Verordnung über die Berufsausbildung in Ausbauberufen (Ausbauberufeausbildungsverordnung – AusbauBAusbV)

**Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

#### Artikel 2

##### Kurzübersicht

[▼ **Abschnitt 1**]: Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung (§§ 1 bis 4, § 7 und §§ 9 bis 10)

[▼ **Abschnitt 2**]: Berufsausbildung zum Hochbaufacharbeiter und zur Hochbaufacharbeiterin (Schwerpunkt Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten) (§§ 11 bis 21)

[▼ **Unterabschnitt 1**]: Zwischenprüfung

[▼ **Unterabschnitt 2**]: Gesellen- oder Abschlussprüfung

[...]

[▼ **Abschnitt 5**]: Berufsausbildung zum Feuerungs- und Schornsteinbauer und zur Feuerungs- und Schornsteinbauerin (§§ 48 bis 60)

[▼ **Unterabschnitt 1**]: Gesellen- oder Abschlussprüfung

[▼ **Unterabschnitt 2**]: Weitere Berufsausbildungen

[...]

[▼ **Abschnitt 7**]: Schlussvorschriften (§ 74)



## Abschnitt 1: Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung

### § 1 Staatliche Anerkennung der Ausbildungsberufe

- (1) Der Ausbildungsberuf mit der Berufsbezeichnung Hochbaufacharbeiter und Hochbaufacharbeiterin wird staatlich anerkannt nach
1. § 25 der Handwerksordnung zur Ausbildung für das Gewerbe nach Anlage A Nummer 1, Maurer und Betonbauer, der Handwerksordnung und
  2. § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes.
- [...]
- (4) Der Ausbildungsberuf mit der Berufsbezeichnung Feuerungs- und Schornsteinbauer und zur Feuerungs- und Schornsteinbauerin wird staatlich anerkannt nach
1. § 25 der Handwerksordnung zur Ausbildung für das Gewerbe nach Anlage A Nummer 1, Maurer und Betonbauer, der Handwerksordnung und
  2. § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes.
- [...]

### § 2 Dauer der Berufsausbildungen

- (1) Die Berufsausbildung im Ausbildungsberuf Hochbaufacharbeiter und Hochbaufacharbeiterin dauert zwei Jahre.
- [...]
- (4) Die Berufsausbildung im Ausbildungsberuf Feuerungs- und Schornsteinbauer und zur Feuerungs- und Schornsteinbauerin dauert drei Jahre.
- [...]

### § 3 Gegenstand der Berufsausbildungen und Ausbildungsrahmenpläne

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung zum Hochbaufacharbeiter und zur Hochbaufacharbeiterin sind mindestens die in dem jeweiligen Ausbildungsrahmenplan in den folgenden Anlagen genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:
- [...]
3. im Schwerpunkt Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten: Anlage 3 Abschnitt A, B und D sowie
- [...]
- (4) Gegenstand der Berufsausbildung zum Feuerungs- und Schornsteinbauer und zur Feuerungs- und Schornsteinbauerin sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Hochbaufacharbeiter und zur Hochbaufacharbeiterin im Schwerpunkt Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten sowie zum Feuerungs- und Schornsteinbauer und zur Feuerungs- und Schornsteinbauerin in Anlage 3 Abschnitt A bis D genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- [...]

- (6) Von der Organisation der Berufsausbildung, wie sie in den jeweiligen Anlagen 1 bis 4 vorgegeben ist, darf von den Ausbildenden abgewichen werden, wenn und soweit betriebspraktische Besonderheiten oder Gründe, die in der Person des oder der Auszubildenden liegen, die Abweichung erfordern.
- (7) Die in den jeweiligen Anlagen 1 bis 4 genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen von den Ausbildenden so vermittelt werden, dass die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes erlangen. Die berufliche Handlungsfähigkeit schließt insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren bei der Ausübung der beruflichen Aufgaben ein.

## § 4 Struktur der Berufsausbildung zum Hochbaufacharbeiter und zur Hochbaufacharbeiterin sowie Ausbildungsberufsbild

- (1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:
  1. schwerpunktübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,
  2. schwerpunktübergreifende integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
  3. weitere Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem der Schwerpunkte:
    - [...]
    - c) Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten oder
    - [...]

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Berufsbildpositionen als Teil des Ausbildungsberufsbildes gebündelt.

- (2) Die Berufsbildpositionen der schwerpunktübergreifenden berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:
  1. Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation,
  2. Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben,
  3. Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen,
  4. Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen,
  5. Prüfen, Lagern und Auswählen von Baustoffen und Bauhilfsstoffen,
  6. Lesen und Anwenden von Plänen und Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen, auch digital,
  7. Durchführen von Messungen mittels sowohl analoger als auch digitaler Messgeräte,
  8. Bearbeiten von Holz und Holzwerkstoffen sowie Herstellen von Holzbauteilen,
  9. Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton,
  10. Herstellen von Baukörpern aus Steinen,
  11. Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schall- und Brandschutz in und an Bauwerken und Bauteilen,
  12. Herstellen von Putzen,
  13. Herstellen von Estrichen,
  14. Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten,
  15. Herstellen von Bauteilen im Trockenbau,
  16. Herstellen von Baugruben und Gräben sowie Durchführen von Verbauarbeiten und Wasserhaltungen,

HF

17. Herstellen von Verkehrswegen,
18. Herstellen von Infrastrukturleitungen und Bohrungen,
19. Umbauen und Rückbauen von Baukörpern sowie
20. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen.

In den Schwerpunkten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 ist für die Vermittlung von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten Folgendes anzuwenden:

[...]

3. im Schwerpunkt Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten werden die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 1 Nummer 8 und 11 bis 19 im Zusammenhang mit der Vermittlung anderer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten desselben Schwerpunkts vermittelt und

[...]

- (3) Die Berufsbildpositionen der schwerpunktübergreifenden integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,
2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit,
3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit sowie
4. digitalisierte Arbeitswelt.

- (4) In den Schwerpunkten werden in folgenden Berufsbildpositionen weitere Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt:

1. in den Schwerpunkten Maurerarbeiten, Beton- und Stahlbetonbauarbeiten sowie Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten jeweils in den Berufsbildpositionen
  - a) Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton sowie
  - b) Herstellen von Baukörpern aus Steinen,

[...]

[...]

FS

## § 7 Struktur der Berufsausbildung zum Feuerungs- und Schornsteinbauer und zur Feuerungs- und Schornsteinbauerin sowie Ausbildungsberufsbild

- (1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:

1. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und
2. integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Berufsbildpositionen gebündelt.

- (2) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation,
2. Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben,
3. Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen,
4. Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen,

5. Prüfen, Lagern und Auswählen von Baustoffen und Bauhilfsstoffen,
6. Lesen und Anwenden von Plänen und Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen, auch digital,
7. Durchführen von Messungen mittels sowohl analoger als auch digitaler Messgeräte,
8. Bearbeiten von Holz und Holzwerkstoffen sowie Herstellen von Holzbauteilen,
9. Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton,
10. Herstellen von Baukörpern aus Steinen,
11. Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schall- und Brandschutz in und an Bauwerken und Bauteilen,
12. Herstellen von Putzen,
13. Herstellen von Estrichen,
14. Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten,
15. Herstellen von Bauteilen im Trockenbau,
16. Herstellen von Baugruben und Gräben sowie Durchführen von Verbauarbeiten und Wasserhaltungen,
17. Herstellen von Verkehrswegen,
18. Herstellen von Infrastrukturleitungen und Bohrungen,
19. Umbauen und Rückbauen von Baukörpern,
20. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen,
21. Herstellen und Sanieren von Konstruktionen aus geformten, feuerfesten Werkstoffen,
22. Herstellen und Sanieren von Konstruktionen aus ungeformten, feuerfesten Werkstoffen,
23. Herstellen und Sanieren von Schornsteintragrohren aus Stahlbeton,
24. Montieren und Sanieren von Schornsteintragrohren aus Stahl sowie
25. Herstellen und Sanieren von Schornsteininnenrohren.

Die Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 1 Nummer 8 und 11 bis 19 erfolgt im Zusammenhang mit der Vermittlung anderer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Ausbildungsberufs Feuerungs- und Schornsteinbauer und Feuerungs- und Schornsteinbauerin.

- (3) Die Berufsbildpositionen der integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:
1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,
  2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit,
  3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit sowie
  4. digitalisierte Arbeitswelt.

[...]

## § 9 Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten

- (1) Die Berufsausbildung im Ausbildungsberuf Hochbaufacharbeiter und Hochbaufacharbeiterin ist während einer Dauer von 24 Wochen in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen. Hierdurch sind folgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend des jeweiligen Schwerpunktes zu ergänzen und zu vertiefen:

[...]

3. Schwerpunkt Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten:

- a) im ersten Ausbildungsjahr in 13 Wochen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Anlage 3 Abschnitt A laufende Nummer 4 und 7 bis 18 sowie
- b) im zweiten Ausbildungsjahr in elf Wochen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Anlage 3 Abschnitt B laufende Nummer 4 und 7 bis 10;

[...]

[...]

- (4) Die Berufsausbildung im Ausbildungsberuf Feuerungs- und Schornsteinbauer und Feuerungs- und Schornsteinbauerin ist während einer Dauer von 30 Wochen in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen. Hierdurch sind folgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu ergänzen und zu vertiefen:

1. im ersten Ausbildungsjahr in 13 Wochen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Anlage 3 Abschnitt A laufende Nummer 4 und 7 bis 18,
2. im zweiten Ausbildungsjahr in elf Wochen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Anlage 3 Abschnitt B laufende Nummer 4 und 7 bis 10 sowie
3. im dritten Ausbildungsjahr in sechs Wochen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Anlage 3 Abschnitt C laufende Nummer 4 bis 9.

[...]

- (6) Wenn und soweit es die Berufsausbildung erfordert, kann sie in den in den Absätzen 1 bis 5 genannten Ausbildungsberufen zusätzlich in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden während einer Dauer von insgesamt bis zu

1. fünf Wochen in den Fällen des Absatzes 1 oder
2. neun Wochen in den Fällen der Absätze 2 bis 5.

Während des benannten zeitlichen Gesamtumfangs nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 sind einzelne der in den Absätzen 1 bis 5 jeweils genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu ergänzen und zu vertiefen. Im Fall des Satzes 1 Nummer 1 entfallen auf das erste Ausbildungsjahr höchstens drei Wochen und auf das zweite Ausbildungsjahr höchstens zwei Wochen. Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 entfallen auf das erste Ausbildungsjahr höchstens drei Wochen, auf das zweite Ausbildungsjahr höchstens zwei Wochen und auf das dritte Ausbildungsjahr höchstens vier Wochen. Die Festlegung über die Erforderlichkeit, den genauen zeitlichen Umfang, einschließlich dessen Verteilung über die Ausbildungsjahre, und die Inhalte der zusätzlichen überbetrieblichen Ausbildung trifft der Auszubildende.

## § 10 Ausbildungsplan

Die Auszubildenden haben spätestens zu Beginn der Ausbildung auf der Grundlage des jeweiligen Ausbildungsrahmenplans für jeden Auszubildenden und für jede Auszubildende einen Ausbildungsplan zu erstellen.

HF

FS

HB

HB

## Abschnitt 2: Berufsausbildung zum Hochbaufacharbeiter und zur Hochbaufacharbeiterin (Schwerpunkt Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten)

### Unterabschnitt 1: Zwischenprüfung

#### § 11 Zeitpunkt

- (1) Die Zwischenprüfung soll im dritten Ausbildungshalbjahr stattfinden.
- (2) Den Zeitpunkt legt die zuständige Stelle fest.

#### § 12 Inhalt

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf

1. die in den Ausbildungsrahmenplänen der Berufe in den Anlagen 1 bis 4 jeweils im Abschnitt A für die ersten zwölf Monate genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den in den Ausbildungsrahmenplänen der Berufe in den Anlagen 1 bis 4 jeweils im Abschnitt A genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

#### § 13 Prüfungsbereich

- (1) Die Zwischenprüfung findet im Prüfungsbereich „Durchführen von Arbeiten im Hochbau“ statt.
- (2) Im Prüfungsbereich „Durchführen von Arbeiten im Hochbau“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
  1. Arbeitsschritte zu planen sowie persönliche Schutzausrüstung auszuwählen,
  2. Arbeitsplätze einzurichten und zu räumen,
  3. Baustoffe und Bauhilfsstoffe zu unterscheiden, auszuwählen und einzusetzen sowie Mengen zu berechnen,
  4. Werkzeuge zu unterscheiden, auszuwählen und einzusetzen,
  5. ergonomische, ökologische und ökonomische Gesichtspunkte bei der Durchführung der Arbeiten zu berücksichtigen,
  6. Pläne, Skizzen und Zeichnungen zu lesen und anzuwenden,
  7. Untergründe nach Vorgaben vorzubereiten,
  8. Baukörper herzustellen,
  9. Gefahrstoffe in Bauprodukten zu unterscheiden, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, Gefahrstoffe umweltgerecht zu lagern sowie
  10. Arbeitsergebnisse zu kontrollieren sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchzuführen.
- (3) Für den Nachweis nach Absatz 2 ist eine der folgenden Tätigkeiten zugrunde zu legen:
  1. Herstellen eines Mauerwerkskörpers mit rechtwinklig einbindender Wand,

2. Herstellen einer betonierfähigen Schalung für ein rechteckiges Stahlbetonteil oder
3. Herstellen eines rechteckigen Bewehrungskorbes.

Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Tätigkeit nach Satz 1 zugrunde gelegt wird. Dabei ist der Schwerpunkt nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, in dem der Prüfling ausgebildet wird, zu berücksichtigen.

- (4) Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen und die Durchführung mit praxisüblichen Unterlagen zu dokumentieren. Zusätzlich hat der Prüfling hierfür geeignete Aufgaben schriftlich zu bearbeiten. Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein.
- (5) Die Prüfungszeit für die Durchführung der Arbeitsaufgabe und für die Dokumentationen beträgt insgesamt 6 Stunden. Die Prüfungszeit für die schriftliche Bearbeitung der Aufgaben beträgt 60 Minuten.

## Unterabschnitt 2: Gesellen- oder Abschlussprüfung

### § 14 Zeitpunkt

- (1) Die Gesellen- oder Abschlussprüfung findet am Ende der Berufsausbildung statt.
- (2) Den Zeitpunkt legt die zuständige Stelle fest.

### § 15 Inhalt

- (1) Die Gesellen- oder Abschlussprüfung findet unter Berücksichtigung des Schwerpunktes nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 statt, in dem der Prüfling ausgebildet wird.
- (2) Sie erstreckt sich auf
  1. die in den Ausbildungsrahmenplänen der Berufe in den Anlagen 1 bis 4 jeweils in den Abschnitten A, B und D genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
  2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den in den Ausbildungsrahmenplänen der Berufe genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

### § 16 Prüfungsbereiche

Die Gesellen- oder Abschlussprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. „Herstellen von Baukörpern“,
2. „Durchführen von Hochbauarbeiten“ und
3. „Wirtschafts- und Sozialkunde“.

## § 17 Prüfungsbereich „Herstellen von Baukörpern“

- (1) Im Prüfungsbereich „Herstellen von Baukörpern“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
1. Arbeitsabläufe zu planen und persönliche Schutzausrüstung auszuwählen,
  2. Arbeitsplätze einzurichten und zu räumen,
  3. Mengen von Baustoffen und Bauhilfsstoffen zu berechnen sowie Baustoffe und Bauhilfsstoffe einzusetzen,
  4. Werkzeuge und Maschinen auszuwählen und einzusetzen,
  5. ergonomische, ökologische und ökonomische Gesichtspunkte bei der Durchführung der Arbeiten zu berücksichtigen,
  6. Baukörper einzumessen,
  7. Baukörper herzustellen oder rückzubauen und
  8. sowohl Zwischen- als auch Endergebnisse der durchzuführenden Arbeiten zu kontrollieren, zu bewerten und zu dokumentieren.

[...]

- (4) Für den Nachweis nach Absatz 1 ist im Schwerpunkt Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten eine der folgenden Tätigkeiten zugrunde zu legen:
1. Herstellen eines Mauerwerkskörpers aus geformten, feuerfesten Werkstoffen in unterschiedlichen Verbandsarten oder
  2. Herstellen eines Schornsteintragrohrausschnittes aus künstlichen Steinen.

[...]

- (6) Der Prüfungsausschuss legt entsprechend des Schwerpunktes nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, in dem der Prüfling ausgebildet wird, fest, welche Tätigkeit zugrunde gelegt wird.
- (7) Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen und die Durchführung mit praxisüblichen Unterlagen zu dokumentieren.
- (8) Die Prüfungszeit für die Arbeitsaufgabe und für die Dokumentation beträgt insgesamt 8 Stunden.

## § 18 Prüfungsbereich „Durchführen von Hochbauarbeiten“

- (1) Im Prüfungsbereich „Durchführen von Hochbauarbeiten“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
1. Aufträge zu erfassen sowie Arbeitsabläufe unter Beachtung technischer, wirtschaftlicher und organisatorischer Vorgaben zu planen,
  2. persönliche Schutzausrüstung zu unterscheiden, auszuwählen und diesbezügliche Vorgaben zu erläutern,
  3. das Einrichten oder das Räumen von Arbeitsplätzen unter Beachtung von Gefahrenbereichen auf Baustellen zu erläutern,
  4. Baustoffe und Bauhilfsstoffe zu unterscheiden, auszuwählen, deren Mengen zu berechnen sowie die ökologischen Auswirkungen der Baustoffe und Bauhilfsstoffe zu erläutern,
  5. Werkzeuge und Maschinen zu unterscheiden und auszuwählen,
  6. Messgeräte zu unterscheiden und auszuwählen,



7. Pläne zu lesen und Skizzen zu erstellen,
  8. Verfahren zur sortenreinen Trennung und Lagerung von Abfall- und Reststoffen auf der Baustelle zu beschreiben und dabei kreislaufwirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen sowie
  9. Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zur Qualitätssicherung zu beschreiben.
- (2) Für den Nachweis nach Absatz 1 sind vier Tätigkeiten aus dem nachfolgend aufgeführten Bereich Hochbauarbeiten und sämtliche Tätigkeiten aus dem Bereich, der dem Schwerpunkt nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, in dem der Prüfling ausgebildet wird, entspricht, zugrunde zu legen:

1. Bereich Hochbauarbeiten:

- a) Beschreiben von Verfahren zur Vorbereitung von Untergründen,
- b) Unterscheiden und Auswählen von Mörtelklassen sowie Bindemitteln und Gesteinskörnungen für Mauermörtel,
- c) Unterscheiden von Betonen nach Expositionsklassen und Druckfestigkeitsklassen,
- d) Unterscheiden und Auswählen von Steinformaten und Verbänden,
- e) Unterscheiden von Schalungen für unterschiedliche Bauteile, Unterscheiden und Auswählen von Schalmaterialien sowie Anwenden von Schalplänen,
- f) Lesen und Zeichnen von Bewehrungsplänen, Erstellen von Stahllisten, Erläutern von Einbaugrundsätzen,
- g) Unterscheiden von Konstruktionen im Holzbau, im Trockenbau, von Putzen oder von Estrichen oder
- h) Unterscheiden von Baugruben, Gräben, Verbau, Wasserhaltungen oder Infrastrukturtechnik;

[...]

4. Bereich Schwerpunkt Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten:

- a) Anwenden der Maßordnung im Feuerungsbau,
- b) Unterscheiden und Auswählen von geformten, feuerfesten Werkstoffen,
- c) Unterscheiden von Fugenarten in feuerfesten Konstruktionen,
- d) Beschreiben der Funktionsweise und des Aufbaues eines Industrieschornsteins,
- e) Unterscheiden von Schornsteinzubehörteilen,
- f) Unterscheiden und Auswählen von Steinformaten für gemauerte Schornsteintragrohre sowie
- g) Unterscheiden von Anforderungen an Mauersteine und Mauermörtel für gemauerte Schornsteintragrohre;

[...]

Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Tätigkeiten aus dem Bereich Hochbauarbeiten nach Satz 1 Nummer 1 zugrunde gelegt werden.

- (3) Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.
- (4) Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

## § 19 Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“

- (1) Im Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.
- (2) Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

## § 20 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Gesellen- oder Abschlussprüfung

- (1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:
  1. „Herstellen von Baukörpern“ mit 60 Prozent,
  2. „Durchführen von Hochbauarbeiten“ mit 30 Prozent sowie
  3. „Wirtschafts- und Sozialkunde“ mit 10 Prozent.
- (2) Die Gesellen- oder Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen – auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 21 – wie folgt bewertet worden sind:
  1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
  2. in mindestens zwei Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und
  3. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.

Über das Bestehen ist ein Beschluss nach § 35a Absatz 1 Nummer 3 der Handwerksordnung oder nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes zu fassen.

## § 21 Mündliche Ergänzungsprüfung

- (1) Der Prüfling kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.
- (2) Dem Antrag ist stattzugeben,
  1. wenn er für einen der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist:
    - a) „Durchführen von Hochbauarbeiten“ oder
    - b) „Wirtschafts- und Sozialkunde“,
  2. wenn der Prüfungsbereich nach Nummer 1 Buchstabe a oder Buchstabe b schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
  3. wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Gesellen- oder Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur in dem Prüfungsbereich nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder Buchstabe b durchgeführt werden.

- (3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten dauern.
- (4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

## Abschnitt 5: Berufsausbildung zum Feuerungs- und Schornsteinbauer und zur Feuerungs- und Schornsteinbauerin

### Unterabschnitt 1: Gesellen- oder Abschlussprüfung

#### § 48 Aufteilung in zwei Teile

- (1) Die Gesellen- oder Abschlussprüfung besteht aus den Teilen 1 und 2.
- (2) Teil 1 soll im vierten Ausbildungshalbjahr stattfinden.
- (3) Teil 2 findet am Ende der Berufsausbildung statt.
- (4) Wird die Ausbildungsdauer verkürzt, so soll Teil 1 der Gesellen- oder Abschlussprüfung spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt von Teil 2 der Gesellen- oder Abschlussprüfung stattfinden.
- (5) Den jeweiligen Zeitpunkt legt die zuständige Stelle fest.

#### § 49 Inhalt des Teiles 1

Teil 1 der Gesellen- oder Abschlussprüfung erstreckt sich auf

1. die im Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Hochbaufacharbeiter und zur Hochbaufacharbeiterin im Schwerpunkt Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten sowie zum Feuerungs- und Schornsteinbauer und zur Feuerungs- und Schornsteinbauerin in Anlage 3 Abschnitt A, B und D für die ersten 24 Monate genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Hochbaufacharbeiter und zur Hochbaufacharbeiterin im Schwerpunkt Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten sowie zum Feuerungs- und Schornsteinbauer und zur Feuerungs- und Schornsteinbauerin in Anlage 3 Abschnitt A, B und D genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

#### § 50 Prüfungsbereich des Teiles 1

- (1) Teil 1 der Gesellen- oder Abschlussprüfung findet im Prüfungsbereich „Herstellen von Baukörpern und Durchführen von Hochbauarbeiten“ statt.
- (2) Im Prüfungsbereich „Herstellen von Baukörpern und Durchführen von Hochbauarbeiten“ besteht die Prüfung aus zwei Teilen.
- (3) Im ersten Teil hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
  1. Arbeitsabläufe zu planen und persönliche Schutzausrüstung auszuwählen,
  2. Arbeitsplätze einzurichten und zu räumen,
  3. Mengen von Baustoffen und Bauhilfsstoffen zu berechnen sowie Baustoffe und Bauhilfsstoffe einzusetzen,
  4. Werkzeuge und Maschinen auszuwählen und einzusetzen,
  5. ergonomische, ökologische und ökonomische Gesichtspunkte bei der Durchführung der Arbeiten zu berücksichtigen,

6. Baukörper einzumessen,
7. Baukörper herzustellen oder rückzubauen sowie
8. sowohl Zwischen- als auch Endergebnisse der durchzuführenden Arbeiten zu kontrollieren, zu bewerten und zu dokumentieren.

Für den Nachweis nach Satz 1 ist eine der folgenden Tätigkeiten zugrunde zu legen:

1. Herstellen eines Mauerwerkskörpers aus geformten, feuerfesten Werkstoffen in unterschiedlichen Verbandsarten oder
2. Herstellen eines Schornsteintragrohrausschnittes aus künstlichen Steinen.

Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Tätigkeit zugrunde gelegt wird. Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen und die Durchführung mit praxisüblichen Unterlagen zu dokumentieren. Die Prüfungszeit für die Arbeitsaufgabe und für die Dokumentation beträgt insgesamt 8 Stunden.

(4) Im zweiten Teil hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Aufträge zu erfassen sowie Arbeitsabläufe unter Beachtung technischer, wirtschaftlicher und organisatorischer Vorgaben zu planen,
2. persönliche Schutzausrüstung zu unterscheiden, auszuwählen und Vorgaben zu erläutern,
3. das Einrichten oder das Räumen von Arbeitsplätzen unter Beachtung von Gefahrenbereichen auf Baustellen zu erläutern,
4. Baustoffe und Bauhilfsstoffe zu unterscheiden, auszuwählen, deren Mengen zu berechnen sowie die ökologischen Auswirkungen der Baustoffe und Bauhilfsstoffe zu erläutern,
5. Werkzeuge und Maschinen zu unterscheiden und auszuwählen,
6. Messgeräte zu unterscheiden und auszuwählen,
7. Pläne zu lesen und Skizzen zu erstellen,
8. Verfahren zur sortenreinen Trennung und Lagerung von Abfall- und Reststoffen auf der Baustelle zu beschreiben und dabei kreislaufwirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen sowie
9. Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zur Qualitätssicherung zu beschreiben.

Für den Nachweis nach Satz 1 sind vier Tätigkeiten aus dem nachfolgend aufgeführten Bereich Hochbauarbeiten und sämtliche Tätigkeiten aus dem Bereich Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten zugrunde zu legen:

1. Bereich Hochbauarbeiten:
  - a) Beschreiben von Verfahren zur Vorbereitung von Untergründen,
  - b) Unterscheiden und Auswählen von Mörtelklassen sowie Bindemitteln und Gesteinskörnungen für Mauermörtel,
  - c) Unterscheiden von Betonen nach Expositionsklassen und Druckfestigkeitsklassen,
  - d) Unterscheiden und Auswählen von Steinformaten und Verbänden,
  - e) Unterscheiden von Schalungen für unterschiedliche Bauteile, Unterscheiden und Auswählen von Schalmaterialien sowie Anwenden von Schalplänen,
  - f) Lesen und Zeichnen von Bewehrungsplänen, Erstellen von Stahllisten, Erläutern von Einbaugrundsätzen,
  - g) Unterscheiden von Konstruktionen im Holzbau, im Trockenbau, von Putzen oder von Estrichen oder
  - h) Unterscheiden von Baugruben, Gräben, Verbau, Wasserhaltungen oder Infrastrukturtechnik;

2. Bereich Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten:
  - a) Anwenden der Maßordnung im Feuerungsbau,
  - b) Unterscheiden und Auswählen von geformten, feuerfesten Werkstoffen,
  - c) Unterscheiden von Fugenarten in feuerfesten Konstruktionen,
  - d) Beschreiben der Funktionsweise und des Aufbaues eines Industrieschornsteins,
  - e) Unterscheiden von Schornsteinzubehörteilen,
  - f) Unterscheiden und Auswählen von Steinformaten für gemauerte Schornsteintragrohre sowie
  - g) Unterscheiden von Anforderungen an Mauersteine und Mauermörtel für gemauerte Schornsteintragrohre.

Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Tätigkeiten aus dem Bereich Hochbauarbeiten nach Satz 2 Nummer 1 zugrunde gelegt werden. Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten. Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

- (5) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind die Bewertungen wie folgt zu gewichten:
  1. die Bewertung für die Arbeitsaufgabe einschließlich der Dokumentation nach Absatz 3 mit 60 Prozent,
  2. die Bewertung für die schriftlichen Aufgaben nach Absatz 4 mit 40 Prozent.

## § 51 Inhalt des Teiles 2

- (1) Teil 2 der Gesellen- oder Abschlussprüfung erstreckt sich auf
  1. die im Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Hochbaufacharbeiter und zur Hochbaufacharbeiterin im Schwerpunkt Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten sowie zum Feuerungs- und Schornsteinbauer und zur Feuerungs- und Schornsteinbauerin in der Anlage 3 genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
  2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Hochbaufacharbeiter und zur Hochbaufacharbeiterin im Schwerpunkt Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten sowie zum Feuerungs- und Schornsteinbauer und zur Feuerungs- und Schornsteinbauerin in Anlage 3 genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.
- (2) In Teil 2 der Gesellen- oder Abschlussprüfung sollen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Gesellen- oder Abschlussprüfung waren, nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist.

## § 52 Prüfungsbereiche des Teiles 2

Teil 2 der Gesellen- oder Abschlussprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. „Herstellen von Baukörpern im Feuerungs- und Schornsteinbau“,
2. „Durchführen von Arbeiten im Feuerungsbau“,
3. „Durchführen von Arbeiten im Schornsteinbau“ sowie
4. „Wirtschafts- und Sozialkunde“.

## § 53 Prüfungsbereich „Herstellen von Baukörpern im Feuerungs- und Schornsteinbau“

- (1) Im Prüfungsbereich „Herstellen von Baukörpern im Feuerungs- und Schornsteinbau“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
    1. Informationen aus Zeichnungen für die Vorbereitung der eigenen Arbeiten zu erfassen,
    2. Baukörper im Feuerungs- oder Schornsteinbau herzustellen,
    3. Messgeräte auszuwählen, deren Funktionsfähigkeit sicherzustellen und Bauteile einzumessen sowie
    4. Arbeitsergebnisse zu beurteilen und zu dokumentieren.
  - (2) Für den Nachweis nach Absatz 1 ist eine der folgenden Tätigkeiten zugrunde zu legen:
    1. Herstellen eines Mauerwerkskörpers aus geformten, feuerfesten Werkstoffen mit Dehnfuge und Fugenanschlüssen in unterschiedlichen Verbandsarten,
    2. Herstellen eines Schornsteintragrohrausschnittes aus künstlichen Steinen einschließlich Schornsteininnenrohr und Wärmedämmung oder
    3. Herstellen eines Formsteingewölbes aus geformten feuerfesten Werkstoffen.
- Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Tätigkeit zugrunde gelegt wird.
- (3) Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen und die Durchführung mit praxisüblichen Unterlagen zu dokumentieren.
  - (4) Die Prüfungszeit für die Arbeitsaufgabe und für die Dokumentation beträgt insgesamt 8 Stunden.

## § 54 Prüfungsbereich „Durchführen von Arbeiten im Feuerungsbau“

- (1) Im Prüfungsbereich „Durchführen von Arbeiten im Feuerungsbau“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
  1. geformte und ungeformte feuerfeste Werkstoffe nach Eigenschaften und Verarbeitungsverfahren zu unterscheiden und Verarbeitungsverfahren zu beschreiben,
  2. den Aufbau ein- und mehrschichtiger Konstruktionen im Feuerungsbau zu beschreiben,
  3. Mengen von Baustoffen und Bauhilfsstoffen zu berechnen,
  4. Maschinen und Geräte zur Verarbeitung ungeformter, feuerfester Werkstoffe zu beschreiben und auszuwählen,
  5. Konstruktionsdetails in Skizzen darzustellen sowie
  6. Gefahren bei Heißreparaturen zu beschreiben und Arbeitssicherheitsmaßnahmen dazu auszuwählen.
- (2) Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

## § 55 Prüfungsbereich „Durchführen von Arbeiten im Schornsteinbau“

- (1) Im Prüfungsbereich „Durchführen von Arbeiten im Schornsteinbau“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
  1. Werkstoffe und deren Eigenschaften für Schornsteintrag- und Innenrohre zu unterscheiden,

2. Mengen von Baustoffen und Bauhilfsstoffen zu berechnen,
  3. Konstruktionsdetails in Skizzen darzustellen,
  4. Schornsteintragrohre aus unterschiedlichen Werkstoffen und ihre Herstellungs- und Montageverfahren zu beschreiben,
  5. die Konstruktion und Herstellung eines Schornsteininnenrohres zu beschreiben,
  6. Schäden an Schornsteintrag- und Innenrohren festzustellen und geeignete Sanierungsmaßnahmen auszuwählen und zu beschreiben sowie
  7. Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten in großer Höhe und Maßnahmen zur Höhenrettung zu beschreiben.
- (2) Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

## § 56 Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“

- (1) Im Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.
- (2) Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

## § 57 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Gesellen- oder Abschlussprüfung

- (1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:
- |  |                      |
|--|----------------------|
| 1. „Herstellen von Baukörpern und Durchführen von Hochbauarbeiten“ | mit 40 Prozent,      |
| 2. „Herstellen von Baukörpern im Feuerungs- und Schornsteinbau“    | mit 30 Prozent,      |
| 3. „Durchführen von Arbeiten im Feuerungsbau“                      | mit 10 Prozent,      |
| 4. „Durchführen von Arbeiten im Schornsteinbau“                    | mit 10 Prozent sowie |
| 5. „Wirtschafts- und Sozialkunde“                                  | mit 10 Prozent.      |
- (2) Die Gesellen- oder Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen – auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 58 – wie folgt bewertet worden sind:
1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
  2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
  3. im Prüfungsbereich „Herstellen von Baukörpern im Feuerungs- und Schornsteinbau“ mit mindestens „ausreichend“,
  4. in mindestens zwei weiteren Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
  5. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.

Über das Bestehen ist ein Beschluss nach § 35a Absatz 1 Nummer 3 der Handwerksordnung oder nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes zu fassen.

## § 58 Mündliche Ergänzungsprüfung

- (1) Der Prüfling kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.
- (2) Dem Antrag ist stattzugeben,
  1. wenn er für einen der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist:
    - a) „Durchführen von Arbeiten im Feuerungsbau“,
    - b) „Durchführen von Arbeiten im Schornsteinbau“ oder
    - c) „Wirtschafts- und Sozialkunde“,
  2. wenn der Prüfungsbereich nach Nummer 1 Buchstabe a, Buchstabe b oder Buchstabe c schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
  3. wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Gesellen- oder Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur in dem Prüfungsbereich nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Buchstabe b oder Buchstabe c durchgeführt werden.

- (3) Unbeschadet des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 darf eine mündliche Ergänzungsprüfung in dem Prüfungsbereich nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c auch dann durchgeführt werden, wenn sie für den Erwerb des Abschlusses nach § 60 den Ausschlag geben kann.
- (4) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten dauern.
- (5) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

## Unterabschnitt 2: Weitere Berufsausbildungen

### § 59 Befreiung von Teil 1 der Gesellen- oder Abschlussprüfung und Anrechnung von Ausbildungszeiten

Bei erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung zum Hochbaufacharbeiter und zur Hochbaufacharbeiterin nach § 20 Absatz 2 ist

1. der oder die Auszubildende von Teil 1 der Gesellen- oder Abschlussprüfung zum Feuerungs- und Schornsteinbauer und zur Feuerungs- und Schornsteinbauerin befreit und
2. diese Ausbildung im Umfang von 24 Monaten auf die Dauer der Berufsausbildung zum Feuerungs- und Schornsteinbauer und zur Feuerungs- und Schornsteinbauerin anzurechnen, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

### § 60 Erwerb des Abschlusses zum Hochbaufacharbeiter und zur Hochbaufacharbeiterin nach nichtbestandener Gesellen- oder Abschlussprüfung zum Feuerungs- und Schornsteinbauer und zur Feuerungs- und Schornsteinbauerin

Besteht der Prüfling die Prüfung im Falle der Berufsausbildung zum Feuerungs- und Schornsteinbauer und zur Feuerungs- und Schornsteinbauerin nach § 57 Absatz 2 nicht, erwirbt er auf seinen Antrag den Abschluss zum Hochbaufacharbeiter und zur Hochbaufacharbeiterin nach Abschnitt 2, wenn



1. er in Teil 1 der Gesellen- oder Abschlussprüfung mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht hat und
2. die Ergebnisse der in Nummer 1 bezeichneten Prüfung sowie das Ergebnis im Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“ nach § 57 – auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 58 – jeweils die Anforderungen nach § 20 Absatz 2 erfüllen.

[...]

## Abschnitt 7: Schlussvorschriften

### § 74 Übergangsregelung für Hochbaufacharbeiter und Hochbaufacharbeiterinnen

Bei erfolgreich abgelegter Gesellen- oder Abschlussprüfung zum Hochbaufacharbeiter oder zur Hochbaufacharbeiterin nach der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 2. Juli 1999 (BGBl. I S. 1102), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2009 (BGBl. I S. 399) geändert worden ist, sind bis zum Ablauf des 31. Juli 2030 bei Fortsetzung der Berufsausbildung

[...]

3. zum Feuerungs- und Schornsteinbauer oder zur Feuerungs- und Schornsteinbauerin oder

[...]

nach § 10 Absatz 8 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft deren Regelungen anzuwenden.

## Artikel 4

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 2. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2009 (BGBl. I S. 399) geändert worden ist außer Kraft.

## 2.2 Übersicht über die zeitlichen Richtwerte

### ► 1. Ausbildungsjahr

#### Abschnitt A:

- schwerpunktübergreifende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 4 Absatz 2),
- Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten im Ausbildungsberufsbild Hochbaufacharbeiter und Hochbaufacharbeiterin (§ 4 Absatz 4 Nummer 1) sowie
- Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Ausbildungsberufsbild Feuerungs- und Schornsteinbauer und Feuerungs- und Schornsteinbauerin (§ 7 Absatz 2)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes (Berufsbildpositionen)	ÜBA*	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. bis 12. Monat
1	Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation		2
2	Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben		
3	Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen		2
4	Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen	X	
5	Prüfen, Lagern und Auswählen von Baustoffen und Bauhilfsstoffen		2
6	Lesen und Anwenden von Plänen und Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen, auch digital		
7	Durchführen von Messungen mittels sowohl analoger als auch digitaler Messgeräte	X	30
8	Bearbeiten von Holz und Holzwerkstoffen sowie Herstellen von Holzbauteilen	X	
9	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton	X	
10	Herstellen von Baukörpern aus Steinen	X	6
11	Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schall- und Brandschutz in und an Bauwerken und Bauteilen	X	
12	Herstellen von Putzen	X	
13	Herstellen von Estrichen	X	
14	Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten	X	6
15	Herstellen von Bauteilen im Trockenbau	X	
16	Herstellen von Baugruben und Gräben sowie Durchführen von Verbauarbeiten und Wasserhaltungen	X	
17	Herstellen von Verkehrswegen	X	2
18	Herstellen von Infrastrukturleitungen und Bohrungen	X	
19	Umbauen und Rückbauen von Baukörpern		2
20	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen		2
<b>Wochen insgesamt:</b>			<b>52</b>

\* ÜBA = Berufsbildposition wird im Rahmen der überbetrieblichen Ausbildung ergänzt und vertieft. Im ersten Ausbildungsjahr beträgt die überbetriebliche Ausbildung mindestens 13 Wochen und kann bis zu maximal 16 Wochen ergänzt werden.

## ▶ 2. Ausbildungsjahr

### Abschnitt B:

- schwerpunktübergreifende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 4 Absatz 2),
- Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten im Ausbildungsberufsbild Hochbaufacharbeiter und Hochbaufacharbeiterin (§ 4 Absatz 4 Nummer 1) sowie
- Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Ausbildungsberufsbild Feuerungs- und Schornsteinbauer und Feuerungs- und Schornsteinbauerin (§ 7 Absatz 2)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes (Berufsbildpositionen)	ÜBA*	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 13. bis 24. Monat
1	Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation		2
2	Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben		
3	Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen		2
4	Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen	X	
5	Prüfen, Lagern und Auswählen von Baustoffen und Bauhilfsstoffen		
6	Lesen und Anwenden von Plänen und Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen, auch digital		2
7	Durchführen von Messungen mittels sowohl analoger als auch digitaler Messgeräte	X	
8	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton	X	10
9	Herstellen von Baukörpern aus Steinen	X	28
10	Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schall- und Brandschutz in und an Bauwerken und Bauteilen	X	2
11	Umbauen und Rückbauen von Baukörpern		4
12	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen		2
<b>Wochen insgesamt:</b>			<b>52</b>

\* ÜBA = Berufsbildposition wird im Rahmen der überbetrieblichen Ausbildung ergänzt und vertieft. Im zweiten Ausbildungsjahr beträgt die überbetriebliche Ausbildung mindestens elf Wochen und kann bis zu maximal 13 Wochen ergänzt werden.

### ► 3. Ausbildungsjahr

#### Abschnitt C:

Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Ausbildungsberuf Feuerungs- und Schornsteinbauer und Feuerungs- und Schornsteinbauerin (§ 7 Absatz 2)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes (Berufsbildpositionen)	ÜBA*	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 25. bis 36. Monat
1	Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation		6
2	Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben		
3	Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen		
4	Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen	X	
5	Herstellen und Sanieren von Konstruktionen aus geformten, feuerfesten Werkstoffen	X	12
6	Herstellen und Sanieren von Konstruktionen aus ungeformten, feuerfesten Werkstoffen	X	10
7	Herstellen und Sanieren von Schornsteintragrohren aus Stahlbeton	X	8
8	Montieren und Sanieren von Schornsteintragrohren aus Stahl	X	6
9	Herstellen und Sanieren von Schornsteininnenrohren	X	8
10	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen		2
<b>Wochen insgesamt:</b>			<b>52</b>

\* ÜBA = Berufsbildposition wird im Rahmen der überbetrieblichen Ausbildung ergänzt und vertieft. Im dritten Ausbildungsjahr beträgt die überbetriebliche Ausbildung mindestens sechs Wochen und kann bis zu maximal zehn Wochen ergänzt werden.

### ► während der gesamten Ausbildungszeit

#### Abschnitt D:

integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 4 Absatz 3 und § 7 Absatz 3)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes (Berufsbildpositionen)	Zeitliche Zuordnung
1	Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht	<b>während der gesamten Ausbildung</b>
2	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit	
3	Umweltschutz und Nachhaltigkeit	
4	digitalisierte Arbeitswelt	

## 2.3 Berufsbildpositionen im zeitlichen Verlauf

Einige Berufsbildpositionen aus dem ersten Ausbildungsjahr werden im zweiten und teilweise im dritten Ausbildungsjahr

fortgeführt. Entsprechend wird auch die Buchstabierung der Lernziele im Ausbildungsrahmenplan fortgeführt.

Hochbaufacharbeiter/-in (Schwerpunkt Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten)		
Feuerungs- und Schornsteinbauer/-in		
1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation		
Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben		
Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen		
Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen		
Prüfen, Lagern und Auswählen von Baustoffen und Bauhilfsstoffen		
Lesen und Anwenden von Plänen und Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen, auch digital		
Durchführen von Messungen mittels sowohl analoger als auch digitaler Messgeräte		
Bearbeiten von Holz und Holzwerkstoffen sowie Herstellen von Holzbauteilen		
Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton		
Herstellen von Baukörpern aus Steinen		
Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schall- und Brandschutz in und an Bauwerken und Bauteilen		
Herstellen von Putzen		
Herstellen von Estrichen		
Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten		
Herstellen von Bauteilen im Trockenbau		
Herstellen von Baugruben und Gräben sowie Durchführen von Verbauarbeiten und Wasserhaltungen		
Herstellen von Verkehrswegen		
Herstellen von Infrastrukturleitungen und Bohrungen		
Umbauen und Rückbauen von Baukörpern		
		Herstellen und Sanieren von Konstruktionen aus geformten, feuerfesten Werkstoffen
		Herstellen und Sanieren von Konstruktionen aus ungeformten, feuerfesten Werkstoffen
		Instandhalten und Sanieren von von Schornsteintragrohren aus Stahlbeton
		Montieren und Sanieren von Schornsteintragrohren aus Stahl
		Herstellen und Sanieren von Schornsteininnenrohren
Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen		
<b>Die Standardberufsbildpositionen werden ergänzend über alle drei Jahre vermittelt.</b>		

## 2.4 Ausbildungsrahmenplan

Im Folgenden ist für den Beruf Hochbaufacharbeiter/-in im Schwerpunkt Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten (1. und 2. Ausbildungsjahr) sowie für den Beruf Feuerungs-

und Schornsteinbauer/-in (1. bis 3. Ausbildungsjahr) die Anlage 3 der Hochbauberufausbildungsverordnung – HochbauBAusV abgebildet (Ausbildungsrahmenplan).

### ► Abschnitt A: 1. Ausbildungsjahr

- ▶ schwerpunktübergreifende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 4 Absatz 2),
- ▶ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten im Ausbildungsberufsbild Hochbaufacharbeiter und Hochbaufacharbeiterin (§ 4 Absatz 4 Nummer 1) sowie
- ▶ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Ausbildungsberufsbild Feuerungs- und Schornsteinbauer und Feuerungs- und Schornsteinbauerin (§ 7 Absatz 2)

\* in Wochen, im 1. bis 12. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte*
<b>1 Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)</b>	2
a) Informationen zu Aufträgen aufnehmen, wiedergeben und auswerten	
b) Gespräche situations- und adressatengerecht führen	
c) durch eigenes Verhalten zur Kundenzufriedenheit und zum Betriebserfolg beitragen	2
<b>2 Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)</b>	
a) Arbeitsschritte, Sicherungsmaßnahmen und Einsatz von Arbeitsmitteln planen	
b) Betriebsanweisungen und technische Unterlagen, insbesondere Materiallisten, Betriebsanleitungen, Herstellerangaben, Normen, Sicherheitsregeln und Arbeitsanweisungen, anwenden	
c) Witterungs- und Klimabedingungen bei der Planung von Arbeiten berücksichtigen	
d) Arbeitsaufgaben im Team bearbeiten	2
e) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen lösen sowie analoge und digitale Informationen zu Bauteilen und zum Bauprozess berücksichtigen	
<b>3 Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)</b>	
a) Arbeitsplatz einrichten und unterhalten	
b) ergonomische Gesichtspunkte bei der Einrichtung der Baustelle berücksichtigen	
c) Verkehrs-, Transportwege und Lagerflächen auf ihre Eignung zur Nutzung beurteilen	
d) Belüftung von Arbeitsräumen sicherstellen und Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen ergreifen	
e) Materialien, Geräte und Maschinen vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen schützen sowie vor Diebstahl und unbefugtem Zugang sichern und für den Transport vorbereiten	2
f) vorangegangene Leistungen, auch anderer Gewerke, auf Sicht prüfen, Ergebnisse der Prüfung weiterleiten	

\* in Wochen, im 1. bis 12. Monat

HB

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richt- werte*	
g) Gefahrenbereiche auf Baustellen erkennen		
h) persönliche Schutzausrüstung entsprechend der Gefährdungsbeurteilung auswählen und verwenden sowie Sicherheits- und Gesundheitspläne beachten		
i) Arbeits- und Schutzgerüste nach Vorgaben aufbauen, unterhalten und abbauen		
j) die Betriebssicherheit von Arbeits- und Schutzgerüsten vor der Verwendung auf Sicht prüfen		
k) Lichtquellen für den eigenen Arbeitsplatz einsetzen		
l) Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom ergreifen		
m) Gefährdungen durch Freileitungen beachten		
n) Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen bei Arbeitsunfällen ergreifen, Unfallstelle sichern		
o) Gefahrstoffe in Baustoffen und Bauhilfsstoffen unterscheiden, Schutzmaßnahmen ergreifen, Gefahrstoffe umweltgerecht lagern und Entsorgung veranlassen		
<b>4 Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4)</b>		
a) Werkzeuge und Maschinen auswählen, auf Funktionsfähigkeit prüfen, pflegen und warten		
b) Werkzeuge und Maschinen unter Verwendung der Schutzeinrichtungen und unter Beachtung des Schutzes vor Emissionen bedienen		
<b>5 Prüfen, Lagern und Auswählen von Baustoffen und Bauhilfsstoffen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5)</b>		
a) den Einsatz von Baustoffen und Bauhilfsstoffen auf deren ökologische Auswirkungen reflektieren		
b) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile auf Verwendbarkeit und auf Fehler sichtprüfen		
c) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile anfordern, auf der Baustelle transportieren, bereitstellen und lagern		
d) Arbeitsanweisungen beim Umgang mit Baustoffen und Bauhilfsstoffen, Fertigteilen sowie Ein- und Anbauteilen, insbesondere bei Gefahrstoffen, anwenden		
<b>6 Lesen und Anwenden von Plänen und Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen, auch digital (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6)</b>		
a) Pläne und Zeichnungen lesen und anwenden		
b) Skizzen anfertigen und anwenden		
c) Mengen anhand von Plänen und Zeichnungen ermitteln		
<b>7 Durchführen von Messungen mittels sowohl analoger als auch digitaler Messgeräte (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7)</b>	2	
a) Messgeräte auswählen und Funktionsfähigkeit sicherstellen		
b) Längen, Höhen und Winkel anlegen, messen, sichern, prüfen und übertragen		
c) Geraden ausfluchten		

\* in Wochen, im 1. bis 12. Monat

HB

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richt- werte*
d) Messpunkte anlegen und sichern	
e) Bauteile und Flächen einmessen	
<b>8 Bearbeiten von Holz und Holzwerkstoffen sowie Herstellen von Holzbauteilen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8)</b>	
a) Holz und Holzwerkstoffe nach Material und Verwendungszweck unterscheiden und auswählen	
b) Untergründe auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel dokumentieren und anzeigen	
c) Holz mit werkstoffspezifischen Werkzeugen bearbeiten	
d) Verbindungen insbesondere durch Nageln und Schrauben herstellen	
e) Holzbauteile, insbesondere unter Berücksichtigung des konstruktiven Holzschutzes, montieren	
f) Holz, Holzwerkstoffe und Holzbauteile witterungsgeschützt lagern	
<b>9 Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9, § 4 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9)</b>	
a) Schalungen für rechteckige Bauteile herstellen, mit Trennmitteln behandeln und betonierfähig aufbauen	
b) Systemschalungen betonierfähig aufbauen	
c) Bewehrungsstahl zuschneiden, biegen, binden und einbauen	
d) Beton nach Anforderung herstellen und die Verarbeitbarkeit auf Sicht prüfen	30
e) Beton von Hand einbringen, verdichten, abziehen und nachbehandeln	
f) Schalungen rückbauen, reinigen und lagern	
<b>10 Herstellen von Baukörpern aus Steinen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10, § 4 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10)</b>	
a) Mörtel nach Anforderungen herstellen und auf Verarbeitbarkeit prüfen	
b) Steine nach Materialien, Eigenschaften und Verwendungszweck unterscheiden und auswählen	
c) Untergründe auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel dokumentieren und anzeigen	
d) Mauerwerk aus künstlichen Steinen in unterschiedlichen Formaten und Verbandsarten, insbesondere im Läufer- und Blockverband, herstellen	
e) Öffnungen im Mauerwerk mit Fertigteilstürzen überdecken	
f) Baukörper aus Steinen vor Witterung schützen	
g) Baukörper aus Steinen vor Feuchtigkeit schützen, insbesondere horizontale Abdichtungen erstellen	



\* in Wochen, im 1. bis 12. Monat

HB

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richt- werte*
<b>11 Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schall- und Brandschutz in und an Bauwerken und Bauteilen</b> <b>(§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11)</b>	<b>6</b>
a) Dämmstoffe nach Materialien und Verwendungszweck, insbesondere für Boden-, Wand-, Decken- und Dachkonstruktionen, unterscheiden, lagern und vorbereiten	
b) Voraussetzungen zum Einbauen von Dämmstoffen prüfen, Untergründe vorbereiten	
c) Dämmstoffe zuschneiden und einbauen	
<b>12 Herstellen von Putzen</b> <b>(§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12)</b>	
a) Putzsysteme und Putzarten unterscheiden	
b) Untergrund auf Haft- und Tragfähigkeit sowie Maßhaltigkeit prüfen	
c) Untergrund zur Verbesserung der Haft- und Tragfähigkeit nach Vorgaben vorbereiten	
d) Putzprofile, insbesondere Eckprofile, ansetzen und Einbauteile einbauen	
e) Putzmörtel auswählen, herstellen und auftragen	
f) Wand-, Decken- und Bodenanschlüsse herstellen	
g) einlagige Putzflächen herstellen	
<b>13 Herstellen von Estrichen</b> <b>(§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13)</b>	
a) Estrichkonstruktionen und Estricharten unterscheiden	
b) Untergrund prüfen, säubern und ausgleichen	
c) Untergrund zur Verbesserung der Haft-, Saug- und Tragfähigkeit vorbehandeln	
d) Trenn- und Dämmschichten einbauen	
e) Aussparungen herstellen und einbauen	
f) Höhenlehren ausrichten	
g) Fugen anlegen	
h) Estrichmörtel herstellen	
i) Estrichmörtel einbringen, verdichten, abziehen und glätten und Abbindeprozess sicherstellen	
<b>14 Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten</b> <b>(§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14)</b>	
a) Untergrund prüfen, säubern und ausgleichen	
b) Untergrund zur Verbesserung der Haft- und Tragfähigkeit vorbehandeln	
c) Kleber und Mörtel verarbeiten	

\* in Wochen, im 1. bis 12. Monat

HB

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richt- werte*	
d) Fliesen schneiden und im Dünnbettverfahren ansetzen, verlegen und verfugen		
e) Ausschnitte und Löcher in Fliesen herstellen		
f) Wand-, Decken- und Bodenanschlüsse herstellen		
<b>15 Herstellen von Bauteilen im Trockenbau (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15)</b>		
a) Trockenbaukonstruktionen unterscheiden		
b) Untergründe prüfen und vorbehandeln		
c) Wand-Trockenputz ansetzen		
d) Befestigungsmittel einsetzen		
e) Unterkonstruktionen für Einfachständerwände herstellen		
f) Beplankungen, insbesondere mit Trockenbauplatten, herstellen und Fugen verspachteln		
<b>16 Herstellen von Baugruben und Gräben sowie Durchführen von Verbauarbeiten und Wasserhaltungen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16)</b>		6
a) Bodenarten unterscheiden		
b) Verfahren und Methoden der Baugrunderkundung unterscheiden		
c) Oberboden abtragen, transportieren und lagern		
d) Baugruben und Gräben, insbesondere unter Beachtung der Arbeitssicherheit, der Arbeitsraumbreite und des Böschungswinkels, herstellen		
e) Baugruben und Gräben durch Verbau sichern		
f) offene und geschlossene Wasserhaltungen unterscheiden und offene Wasserhaltung durchführen		
g) Planum herstellen, Baugruben- und Grabensohlen verdichten		
h) Baugruben und Gräben lagenweise verfüllen und verdichten und im Zuge der Verfüllung den Verbau schrittweise rückbauen		
i) Regeln zum Umgang mit Grundwasser und belastetem Aushub beachten		
<b>17 Herstellen von Verkehrswegen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17)</b>		
a) Planum durch Verdichten unter Beachtung des Gefälles, der Höhenlage und Ebenflächigkeit herstellen		
b) ungebundene Tragschichten herstellen		
c) Einfassungen in Geraden herstellen		
d) Oberflächen aus künstlichen Steinen herstellen		

\* in Wochen, im 1. bis 12. Monat

HB

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richt- werte*
<b>18 Herstellen von Infrastrukturleitungen und Bohrungen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 18 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 18)</b>	
a) Leitungen, insbesondere Bestandsleitungen, nach Material, Verwendungszweck und Medien unterscheiden	
b) Leitungsdurchführungen in Fundamenten, Decken und Wänden herstellen und abdichten	
c) Rohre und Profile bearbeiten	
d) Rohre und Formstücke verlegen	
e) Kontrollschächte herstellen und mit Leitungen verbinden	
f) Dränung einbauen	
<b>19 Umbauen und Rückbauen von Baukörpern (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 19 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 19)</b>	2
a) Baupläne beachten und mit örtlichen Gegebenheiten abgleichen	
b) tragende und nichttragende Bauteile unterscheiden	
c) nichttragende Bauteile manuell nach Vorgabe rückbauen	
d) Öffnungen in Baukörpern mit handgeführten Werkzeugen herstellen sowie Öffnungen sichern	
e) Gefährdungspotentiale, insbesondere durch Asbest und Stäube, erkennen und Maßnahmen veranlassen	
<b>20 Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 20 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 20)</b>	2
a) eigene Arbeiten anhand von Vorgaben prüfen	
b) Zwischenergebnisse dokumentieren	
c) Zusammenhänge zwischen Qualität, Kundenzufriedenheit und Betriebserfolg berücksichtigen	

► **Abschnitt B: 2. Ausbildungsjahr**

- ▶ schwerpunktübergreifende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 4 Absatz 2),
- ▶ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten im Ausbildungsberufsbild Hochbaufacharbeiter und Hochbaufacharbeiterin (§ 4 Absatz 4 Nummer 1) sowie
- ▶ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Ausbildungsberufsbild Feuerungs- und Schornsteinbauer und Feuerungs- und Schornsteinbauerin (§ 7 Absatz 2)

\* in Wochen, im 13. bis 24. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte*
<b>1 Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)</b>	<b>2</b>
d) Arbeitsaufträge hinsichtlich der Kundenanforderungen und betrieblichen Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen und mit betrieblich beteiligten Personen abstimmen	
e) technische Regelwerke, Bauvorschriften und allgemeine technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen berücksichtigen	
f) Wünsche und Einwände von Kunden und Kundinnen oder betrieblich Beteiligten entgegennehmen und weiterleiten	
<b>2 Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)</b>	
f) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung ergonomischer, ökologischer und ökonomischer Gesichtspunkte festlegen und vorbereiten	
g) digitale Endgeräte für die Planung und Durchführung der eigenen Arbeitsschritte nutzen	
h) Leistungen anderer Gewerke bei der Planung einbeziehen und Vorleistungen berücksichtigen	
i) Aufgaben im Team planen, mit weiteren Beteiligten abstimmen und umsetzen, Ergebnisse der Zusammenarbeit auswerten	
j) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen	
k) ressourcenschonende Verwendung von Baustoffen planen und ausführen	
l) Fachbegriffe, auch fremdsprachliche, auftragsbezogen anwenden	
m) Informationen, insbesondere technische Merkblätter und Gebrauchsanleitungen, auswählen und nutzen	
<b>3 Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)</b>	<b>2</b>
p) bei der Bereitstellung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie von Unterkünften und sanitären Anlagen mitwirken	
q) Leistungen vorangegangener Gewerke als Bedingung für die Ausführung der eigenen Tätigkeiten prüfen und für die Durchführung der eigenen Arbeiten berücksichtigen, Mängel dokumentieren und die Dokumentation weiterleiten	
r) ergonomische Arbeitsmittel und -hilfen verwenden sowie ergonomische Arbeitsweisen anwenden	
s) Maßnahmen zum Schutz von Personen auf Baustellen ergreifen	
t) Baustellensicherungsmaßnahmen durchführen	

\* in Wochen, im 13. bis 24. Monat

HB

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richt- werte*
u) Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen feststellen und Ver- und Entsorgungsleitungen vor Beschädigung schützen	
v) Betriebssicherheit von Arbeitshilfen, insbesondere von Gerüsten und Leitern, prüfen und Mängel dokumentieren und Dokumentation weiterleiten	
w) Lastaufnahme- und Anschlagmittel unterscheiden, auswählen, überprüfen und einsetzen	
x) Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten in großen Höhen ergreifen	
y) Konsolgerüste aufbauen, unterhalten, umbauen und abbauen	
z) Maßnahmen zur Höhenrettung ergreifen	
aa) Abfallstoffe, insbesondere Wertstoffe, und Reststoffe auf der Baustelle sortenrein trennen, lagern und den Abtransport vorbereiten, dabei kreislaufwirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigen	
bb) Baustoffe auf Wiederverwendbarkeit prüfen	
cc) Verbrauchsgüter auffangen und umweltgerechte Entsorgung veranlassen	
dd) Baustoffe, Werkzeuge und Maschinen für den Abtransport vorbereiten	
ee) Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Unterkünfte und sanitäre Anlagen für den Abtransport vorbereiten	
ff) geräumte Arbeitsplätze übergeben	
<b>4 Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4)</b>	
c) Maschinen auswählen, einrichten, bedienen, pflegen und warten	
d) In- und Außerbetriebnahme von Maschinen und Anlagen durchführen	
e) Störungen an Maschinen und Anlagen erkennen, Störungsbeseitigung veranlassen	
f) technische Hilfsmittel zur Klimatisierung und Staubminimierung auswählen, auf Funktionsfähigkeit prüfen, einrichten und bedienen	
<b>5 Prüfen, Lagern und Auswählen von Baustoffen und Bauhilfsstoffen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5)</b>	
e) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile nach Art und Eigenschaften unterscheiden, auswählen und dem Arbeitsauftrag zuordnen	
f) Umwelt-, Arbeits- und Sozialstandards bei der Auswahl von Baustoffen und Bauhilfsstoffen berücksichtigen	
g) Bedarf an Baustoffen und Bauhilfsstoffen, Fertigteilen sowie Ein- und Anbauteilen ermitteln, diese anfordern und bereitstellen	
h) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile auf Vollständigkeit, Beschädigung und Maßhaltigkeit prüfen, Ergebnisse dokumentieren und bei Abweichungen Maßnahmen ergreifen	
<b>6 Lesen und Anwenden von Plänen und Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen, auch digital (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6)</b>	2
d) Zeichnungen auf Übereinstimmung mit den Gegebenheiten auf der Baustelle prüfen	
e) Aufmaße und Bestandsskizzen für durchzuführende Arbeiten erstellen	

\* in Wochen, im 13. bis 24. Monat



Teil des Ausbildungsberufsbildes/ Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richt- werte*
f) maßstabgerechte Zeichnungen erstellen	
g) digitale Endgeräte verwenden, branchenübliche Software nutzen	
<b>7 Durchführen von Messungen mittels sowohl analoger als auch digitaler Messgeräte (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7)</b>	
f) Bauwerke einmessen und abstecken	
g) Höhen-, Lage-, Längen-, Richtungs- und Winkelmessungen, auch digital durchführen	
<b>8 Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9, § 4 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)</b>	10
g) Schalungen für Fundamente, Stützen und Balken sowie für Wände und Decken aus Schaltafeln, Verbundplatten und Systemschalungen herstellen und betonierfähig aufbauen	
h) Schalungen für Aussparungen herstellen und einbauen	
i) Schalungen für konische Formen herstellen und betonierfähig aufbauen	
j) Schalungen auf Beschädigungen prüfen, Schalungen instand setzen	
k) Betonstahl nach Kennzeichnung, Form und Eigenschaften unterscheiden und auswählen	
l) Bewehrungen, insbesondere aus Betonstabstahl und Betonstahlmatten, für rechteckige Baukörper herstellen und unter Einhaltung der Betondeckung einbauen	
m) Bewehrungseinheiten vorfertigen und insbesondere unter Einhaltung der Betondeckung einbauen	
n) Einbauteile, insbesondere Verankerungsschienen und Ankersysteme, montieren	
o) Betone nach Verwendungszweck und Eigenschaften, insbesondere Expositionsklassen und Druckfestigkeitsklassen, unterscheiden	
p) Bindemittel und Gesteinskörnung unterscheiden	
q) Zusatzmittel und Zusatzstoffe in Betonen unterscheiden	
r) Beton mit Maschinen fördern, einbringen und verdichten	
s) Oberflächen von Frischbetonen durch Abziehen und Glätten bearbeiten	
t) Stahlbetonfertigteile und Halbfertigteile transportieren, lagern, montieren, sichern und abstützen	
u) Block- und Ringfundamente im Schornsteinbau unterscheiden	
<b>9 Herstellen von Baukörpern aus Steinen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10, § 4 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10)</b>	28
h) Mörtelklassen unterscheiden und Mörtel nach Mörtelklassen auswählen	
i) Bindemittel und Gesteinskörnung für Mauermörtel unterscheiden und auswählen	
j) Steine nach Materialien, Eigenschaften und Verwendungszweck unterscheiden und auswählen	
k) ein- und mehrschalige Wände mit klein- und mittelformatigen Steinen herstellen	

\* in Wochen, im 13. bis 24. Monat

HB

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richt- werte*	
l) Mauerwerk mit großformatigen Steinen herstellen		
m) Baukörper aus Steinen gegen nichtdrückendes Wasser abdichten		
n) Feuerfest-, Feuerleicht- und Wärmedämmmörtel und feuerfeste Kitten unterscheiden und verarbeiten		
o) feuerfeste Steine, feuerleichte Steine und Wärmedämmsteine verarbeiten		
p) ein- und mehrschaliges Mauerwerk für feuerfeste Wandkonstruktionen und ein- und mehrschichtiges Mauerwerk für feuerfeste Bodenkonstruktionen unter Berücksichtigung der Maßordnung im Feuerungs- bau durch Formsteine und Fertigteile herstellen		
q) ringförmiges feuerfestes Mauerwerk herstellen		
r) Dehn-, Trenn- und Gleitfugen herstellen		
s) Schadensbilder am gemauerten Schornstein unterscheiden		
t) Verbandsarten für unterschiedliche Mauerwerkskörper für Schornsteintragrohre nach Anforderungen unterscheiden und auswählen		
u) ein- und mehrschaliges Mauerwerk, insbesondere im Sanierungsfall für freistehende Schornsteintrag- rohre, herstellen		
v) Ein- und Anbauteile, insbesondere Schornsteinzubehörteile, einsetzen und anbringen		
w) gemauerte Schornsteintragrohre verfugen		
x) Oberflächen an freistehenden, gemauerten Schornsteintragrohren schützen		
<b>10 Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schall- und Brandschutz in und an Bauwerken und Bauteilen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11)</b>	<b>2</b>	
d) Vorschriften des Brand-, Schall- und Wärmeschutz einhalten		
e) Dämmstoffe, insbesondere aus nachwachsenden Rohstoffen, auswählen		
f) Dämmstoffe in und an Wänden, Decken und Böden nach Herstellervorgaben an- und einbringen		
g) Anschlüsse konstruktiv und luftdicht herstellen		
<b>11 Umbauen und Rückbauen von Baukörpern (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 19 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 19)</b>	<b>4</b>	
f) Baupläne, insbesondere in statischer Hinsicht, beachten und mit örtlichen Gegebenheiten abgleichen		
g) Sicherungsmaßnahmen durchführen und angrenzende Bauteile schützen		
h) Dämmstoffe unter Beachtung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, insbesondere des Staubschutzes, rückbauen, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen		
i) Durchbrüche und Bohrungen herstellen und schließen		
j) Abstützungen und Unterfangungen herstellen		
k) Bauteile aus geformten feuerfesten Werkstoffen und gemauerte Schornsteintragrohre ganz oder teilweise abbrechen		

\* in Wochen, im 13. bis 24. Monat



Teil des Ausbildungsberufsbildes/ Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte*
l) Maßnahmen zum Schutz der Umgebung gegen Emissionen ausgehend von den Um- und Rückbaumaßnahmen umsetzen	
m) Gefahrstoffe erkennen, Sicherung und Entsorgung veranlassen	
<b>12 Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 20 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 20)</b>	<b>2</b>
d) Arbeitsergebnisse dokumentieren und von anderen erbrachte Leistungen berücksichtigen	
e) Tätigkeitsnachweise erstellen, Zeitaufwand und Materialverbrauch erfassen	
f) Kunden und Kundinnen sowie betrieblich beteiligte Personen über fertiggestellte Arbeiten informieren	
g) zur Verbesserung der Arbeit im eigenen Arbeitsbereich beitragen	



► **Abschnitt C: 3. Ausbildungsjahr**

- Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Ausbildungsberufsbild Feuerungs- und Schornsteinbauer und Feuerungs- und Schornsteinbauerin (§ 7 Absatz 2)

\* in Wochen, im 25. bis 36. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richt- werte*
<b>1 Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation (§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)</b>	<b>4</b>
g) Kunden und Kundinnen sowie betriebliche Akteure über das betriebliche Leistungsspektrum informieren	
h) Fachbegriffe für Baustile, Bauteile, Baustoffe und Verfahren anwenden	
i) Kunden und Kundinnen über Serviceleistungen, Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle informieren	
j) Wünsche von Kunden und Kundinnen sowie betriebliche Vorgaben in die Auftragsausführung einbeziehen und dokumentieren	
k) erhaltenswerte Bausubstanz erkennen und Maßnahmen zum Schutz veranlassen	
<b>2 Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben (§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)</b>	
n) Informationen zu Vorleistungen, Baukonstruktionen und Untergründen, insbesondere über Gefahrstoffbelastungen, sowie zu Materialvorgaben, Zeitrichtwerten und Leistungsbeschreibungen erfassen und Vorgaben unter Berücksichtigung bauphysikalischer Anforderungen auf Umsetzbarkeit prüfen	
o) gewerkeübergreifende Abstimmungen für den eigenen Arbeitsbereich treffen	
p) Arbeitsprozesse kontinuierlich dokumentieren	
q) Prüf- und Messergebnisse, insbesondere objektbezogene Wetter- und Witterungsmessungen, dokumentieren und bewerten	
r) Aufmaß nach Normen und Richtlinien erstellen	
<b>3 Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen (§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)</b>	
gg) Maßnahmen zur Nutzung von Verkehrswegen, insbesondere im Schornsteinbau und bei Arbeiten in großen Höhen, umsetzen sowie Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Verkehrszeichenplan aufstellen und unterhalten	
hh) Sicherungsmaßnahmen bei Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten ergreifen	
ii) Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten unter hohen Temperaturen ergreifen	
jj) Maßnahmen zum Artenschutz und zum Schutz der Vegetation beachten	
kk) Maßnahmen zum Schutz der Umgebung gegen Emissionen ausgehend von der Baustelle umsetzen	
ll) Teilbereiche von Baustellen räumen und übergeben	
<b>4 Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen (§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4)</b>	
g) Werkzeuge und Maschinen für den Arbeitsablauf anfordern, transportieren, lagern, für den Einsatz vorbereiten und einsetzen	

\* in Wochen, im 25. bis 36. Monat

FS

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richt- werte*	
h) Werkzeuge und Maschinen überprüfen, Verunreinigungen der Umwelt vermeiden		
i) Förder- und Transportgeräte bedienen, Lastaufnahme- und Anschlagmittel einsetzen		
<b>5 Herstellen und Sanieren von Konstruktionen aus geformten, feuerfesten Werkstoffen (§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 21)</b>		
a) geformte feuerfeste Werkstoffe, feuerfeste Mörtel und feuerfeste Kitte nach Anforderung auswählen		
b) Verankerungen im Feuerungsbau nach Anforderung unterscheiden, auswählen und einbauen		
c) Stahlkonsolen im Feuerungsbau einbauen und Konsolen aus keramischen Werkstoffen herstellen und einbauen	<b>12</b>	
d) Öffnungen mit feuerfesten Bogenkonstruktionen aus Formsteinen oder Fertigbauteilen überdecken		
e) feuerfeste Deckenkonstruktionen, insbesondere Formsteingewölbe- und Hängedeckenkonstruktionen, unter Berücksichtigung der Maßordnung im Feuerungsbau, durch Formsteine und Fertigteile herstellen		
f) Heißreparaturen mit geformten feuerfesten Werkstoffen durchführen		
<b>6 Herstellen und Sanieren von Konstruktionen aus ungeformten, feuerfesten Werkstoffen (§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 22)</b>		
a) ungeformte feuerfeste Werkstoffe, insbesondere feuerfeste Massen und feuerfeste Betone, nach Anforderung unterscheiden, auswählen und verarbeiten		
b) feuerungsbauspezifische Maschinen, insbesondere Spritzmaschinen, auswählen, einsetzen und bedienen		
c) Verankerungen im Feuerungsbau nach Anforderung unterscheiden, auswählen und einbauen	<b>10</b>	
d) Öffnungen mit feuerfesten Bogenkonstruktionen aus ungeformten feuerfesten Werkstoffen überdecken		
e) feuerfeste Wand-, Decken- und Bodenkonstruktionen, insbesondere durch Spritzen, Stampfen, Betonieren, herstellen		
f) Schalungen für den Feuerungsbau, insbesondere für Öffnungen und Hängedecken, herstellen und einbauen		
g) Heißreparaturen mit ungeformten, feuerfesten Werkstoffen durchführen		
<b>7 Herstellen und Sanieren von Schornsteintragrohren aus Stahlbeton (§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23)</b>		
a) Werkstoffe für Schornsteintragrohre aus Stahlbeton unterscheiden und auswählen		
b) freistehende Schornsteintragrohre aus Stahlbeton herstellen		
c) freistehende Schornsteintragrohre aus Fertigteilen herstellen	<b>8</b>	
d) Aufbau und Funktionsweise von Gleitschalungen erläutern		
e) Schadensbilder an Schornsteinen aus Stahlbeton unterscheiden		
f) Sanierungsmaßnahmen an Stahlbetonschornsteinen umsetzen		

\* in Wochen, im 25. bis 36. Monat

FS

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richt- werte*
<b>8 Montieren und Sanieren von Schornsteintragrohren aus Stahl (§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 24)</b>	<b>6</b>
a) Werkstoffe für Schornsteine aus Stahl unterscheiden	
b) freistehende Schornsteine aus Stahl unter Beachtung des Blitzschutzes montieren und mit der Verankerung am Fundament verbinden	
c) Korrosions- und Oberflächenschutz auf Schornsteintragrohre aus Stahl auftragen	
d) Schadensbilder an Schornsteinen aus Stahl, insbesondere unter Beachtung der Schichtdicke und Wandstärke, unterscheiden	
e) Sanierungsmaßnahmen an Stahlschornsteinen umsetzen	
<b>9 Herstellen und Sanieren von Schornsteininnenrohren (§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 25)</b>	<b>8</b>
a) Werkstoffe für Schornsteininnenrohre unterscheiden und auswählen	
b) Schornsteininnenrohre aus Mauerwerk herstellen	
c) Keramische Schornsteininnenrohre herstellen	
d) Schornsteininnenrohre aus Stahl montieren	
e) Schornsteininnenrohre aus glasfaserverstärkten Kunststoffen montieren	
f) Wärmedämmung für Schornsteininnenrohre, insbesondere Schaumglasdämmung, einbauen	
g) Schadensbilder an Schornsteininnenrohren unterscheiden	
h) Sanierungsmaßnahmen an Schornsteininnenrohren umsetzen	
<b>10 Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen (§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 20)</b>	<b>2</b>
h) Methoden der Qualitätssicherung anwenden	
i) Aufmaße über durchgeführte Arbeiten erstellen	
j) Qualitätsabweichungen feststellen und Maßnahmen zur Behebung von Qualitätsabweichungen ergreifen	
k) Instandhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen kontrollieren und dokumentieren sowie Reinigungsmaßnahmen kontrollieren und dokumentieren	
l) bei der Erstellung von Abnahmeprotokollen mitwirken	
m) Reklamationen entgegennehmen und weiterleiten	
n) kundenrelevante Informationen zu Maßnahmen zur Funktions- und Werterhaltung weitergeben	
o) Auswirkungen der Kundenzufriedenheit auf das Betriebsergebnis im Rahmen der eigenen Arbeiten berücksichtigen	
p) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen im eigenen Arbeitsbereich beitragen	

► **Abschnitt D: integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**

Die Standardberufsbildpositionen sind während der gesamten Berufsausbildung zu vermitteln.

Teil des Ausbildungsberufsbildes/ Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
<b>1</b>	<b>Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 3 Nummer 1 sowie § 7 Absatz 3 Nummer 1)</b>
a)	den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern
b)	Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben
c)	die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplans erläutern sowie zu deren Umsetzung beitragen
d)	die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern
e)	Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern
f)	Beziehungen des Ausbildungsbetriebs und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern
g)	Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern
h)	wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern
i)	Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern
<b>2</b>	<b>Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 2 sowie § 7 Absatz 3 Nummer 2)</b>
a)	Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwenden
b)	Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen
c)	sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern
d)	technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen
e)	ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden
f)	Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten
g)	betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen
<b>3</b>	<b>Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3 sowie § 7 Absatz 3 Nummer 3)</b>
a)	Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu deren Weiterentwicklung beitragen
b)	bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder Dienstleistungen Materialien und Energie unter wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozialen Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit nutzen

**Teil des Ausbildungsberufsbildes/  
Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**

- c) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes einhalten
- d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen
- e) Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeitsbereich entwickeln
- f) unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung zusammenarbeiten und adressatengerecht kommunizieren

**4 digitalisierte Arbeitswelt  
(§ 4 Absatz 3 Nummer 4 sowie § 7 Absatz 3 Nummer 4)**

- a) mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten
- b) Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informationstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelungen einhalten
- c) ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kommunizieren sowie Kommunikationsergebnisse dokumentieren
- d) Störungen in Kommunikationsprozessen erkennen und zu ihrer Lösung beitragen
- e) Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, bewerten und auswählen
- f) Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleitenden Lernens erkennen und ableiten
- g) Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich der Beteiligten anderer Arbeits- und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen, bearbeiten und gestalten
- h) Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt praktizieren

### 3 Berufsschule als Lernort der dualen Ausbildung

Die Rahmenlehrpläne für die Berufsausbildungen bilden die Struktur der Bauwirtschaftsberufe ab und sind im ersten Ausbildungsjahr für alle Bauwirtschaftsberufe identisch, im zwei-

ten Ausbildungsjahr entsprechend den Schwerpunkten sowie im dritten Ausbildungsjahr nach den jeweiligen Berufen differenziert. Der Rahmenlehrplan wird in Lernfelder unterteilt.

#### Übersicht Lernfelder

Hochbaufacharbeiter/-in (Schwerpunkt Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten) und Feuerungs- und Schornsteinbauer/-in						
Ausbildungsberuf	Ausbildungsjahr	Lernfeld Nr.	Lernfeld	Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden		
alle Berufe der Bauwirtschaft	Hochbaufacharbeiter/-in	1.	1	Baustellen einrichten	20	
			2	Bauwerke erschließen und gründen	60	
			3	Einschalige Baukörper mauern	60	
			4	Stahlbauteile herstellen	60	
			5	Holzkonstruktionen herstellen	60	
			6	Bauteile beschichten und bekleiden	60	
	Hochbaufacharbeiter/-in	2.	7	Gemauerte Schornsteintragrohre herstellen und sanieren	120	
			8	Wandkonstruktionen aus feuerfestem Mauerwerk herstellen und sanieren	80	
			9	Ringförmige Auskleidungen aus feuerfestem Mauerwerk herstellen	40	
			10	Bodenkonstruktionen aus feuerfestem Mauerwerk herstellen	40	
	Feuerungs- und Schornsteinbauer/-in	3.	11	Schornsteintragrohre aus Stahlbeton herstellen und sanieren	40	
			12	Schornsteintragrohre aus Stahl montieren und sanieren	40	
			13	Schornsteininnenrohre herstellen und sanieren	60	
			14	Deckenkonstruktionen aus feuerfestem Mauerwerk herstellen	80	
			15	Konstruktionen aus ungeformten feuerfesten Werkstoffen herstellen	60	
	<b>Insgesamt:</b>					<b>880 Stunden</b>

## 4 Prüfungen

### 4.1 Hochbaufacharbeiter/-in

Prüfungsform beim Ausbildungsberuf Hochbaufacharbeiter/-in mit dem Schwerpunkt Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten ist die konventionelle Prüfung. Die konventionelle Prüfung sieht eine Zwischenprüfung und eine Gesellen- oder Abschlussprüfung vor. Ob es sich um eine

Gesellen- oder Abschlussprüfung handelt, hängt davon ab, bei welcher Kammer das Ausbildungsverhältnis eingetragen ist. Im Handwerk schließt eine Ausbildung mit einer Gesellenprüfung ab. Im Bereich Industrie und Handel wird eine Abschlussprüfung durchgeführt.

#### Hochbaufacharbeiter/-in (Schwerpunkt Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten)

	Zwischenprüfung		Gesellen- oder Abschlussprüfung		
<b>Prüfungsbereiche</b>	„Durchführen von Arbeiten im Hochbau“		„Herstellen von Baukörpern“	„Durchführen von Hochbauarbeiten“	„Wirtschafts- und Sozialkunde“
<b>Prüfungsinstrumente</b>	Arbeitsaufgabe, Dokumentieren mit praxisüblichen Unterlagen	Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben	Arbeitsaufgabe, Dokumentieren mit praxisüblichen Unterlagen	Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben	Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben
<b>Prüfungszeiten</b>	6 Std.	60 Min.	8 Std.	120 Min.	60 Min.
<b>Gewichtung</b>			60 %	30 %	10 %

[▲ Kapitel 2.1 „Paragrafen der Ausbildungsordnung“ Abschnitt 2]

Für die **Zwischenprüfung** im Ausbildungsberuf Hochbaufacharbeiter/-in mit dem Schwerpunkt Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten sind die Inhalte des Ausbildungsrahmenplans (Anlage 3) in den Abschnitten A und D relevant. Die Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf Hochbaufacharbeiter/-in ist für alle Auszubildenden im Bereich Hochbau – unabhängig vom Schwerpunkt – gleich aufgebaut. Die Zwischenprüfung sieht eine praktische und eine schriftliche Prüfung vor.

Für die **Gesellen- oder Abschlussprüfung** sind alle während der gesamten Ausbildungszeit vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten relevant. Die Gesellen- oder Abschlussprüfung bezieht sich auf die gesamte Ausbildungszeit. Dementsprechend gilt Anlage 3, Abschnitte A, B und D.

#### Anrechnung von Prüfungsleistungen

Die Prüfungsbereiche der Gesellen- oder Abschlussprüfung „Herstellen von Baukörpern“ sowie „Durchführen von Hochbauarbeiten“ sind identisch mit Teil 1 der „Gestreckten Gesellen- oder Abschlussprüfung“ im Beruf Feuerungs- und Schornsteinbauer/-in. Bei der Anrechnung der Prüfungsleistungen im zweijährigen Beruf zwecks Fortsetzung der Ausbildung (drittes Ausbildungsjahr) im Beruf Feuerungs- und Schornsteinbauer/-in (Anrechnungsmodell) werden die Prüfungsergebnisse der beiden Prüfungsbereiche entsprechend der Gewichtung des Teils 1 der „Gestreckten Gesellen- oder Abschlussprüfung“ berücksichtigt.

### 4.1.1 Zwischenprüfung

Grundlage für die praktische und schriftliche Prüfung im Prüfungsbereich „Durchführen von Arbeiten im Hochbau“ sind Prüfungsanforderungen in Form von Kompetenzen. Die Kompetenzen werden an einer von drei möglichen Tätigkeiten geprüft. Die unter § 13 Absatz 3 aufgeführten Tätigkeiten spiegeln die für die Ausbildung zum Hochbaufacharbeiter und zur Hochbaufacharbeiterin vorgesehenen Schwerpunk-

te wider. Der Prüfungsausschuss wählt unter Berücksichtigung der schwerpunktmäßigen Ausrichtung des Prüflings eine der drei Tätigkeiten aus.

Die Frage, welche Kompetenzen in der praktischen Prüfung und welche in der schriftlichen Prüfung abgeprüft werden, wird im Rahmen der Prüfungsaufgabenerstellung festgelegt.

Prüfungsbereich „Durchführen von Arbeiten im Hochbau“	
<p><b>Im Prüfungsbereich „Durchführen von Arbeiten im Hochbau“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Arbeitsschritte zu planen sowie persönliche Schutzausrüstung auszuwählen,</li> <li>2. Arbeitsplätze einzurichten und zu räumen,</li> <li>3. Baustoffe und Bauhilfsstoffe zu unterscheiden, auszuwählen und einzusetzen sowie Mengen zu berechnen,</li> <li>4. Werkzeuge zu unterscheiden, auszuwählen und einzusetzen,</li> <li>5. ergonomische, ökologische und ökonomische Gesichtspunkte bei der Durchführung der Arbeiten zu berücksichtigen,</li> <li>6. Pläne, Skizzen und Zeichnungen zu lesen und anzuwenden,</li> <li>7. Untergründe nach Vorgaben vorzubereiten,</li> <li>8. Baukörper herzustellen,</li> <li>9. Gefahrstoffe in Bauprodukten zu unterscheiden, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, Gefahrstoffe umweltgerecht zu lagern sowie</li> <li>10. Arbeitsergebnisse zu kontrollieren sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchzuführen.</li> </ol>	
<p>Für den Nachweis nach Absatz 2 ist eine der folgenden Tätigkeiten (vom Prüfungsausschuss festgelegt) zugrunde zu legen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Herstellen eines Mauerwerkskörpers mit rechtwinklig einbindender Wand,</li> <li>2. Herstellung einer betonierfähigen Schalung für ein rechteckiges Stahlteil oder</li> <li>3. Herstellen eines rechteckigen Bewehrungskorbes.</li> </ol>	
Prüfungsinstrumente	Prüfungszeit
<b>Arbeitsaufgabe</b>	6 Std.
<b>Dokumentation mit praxisüblichen Unterlagen</b>	
<b>Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben</b>	60 Min.



### 4.1.2 Gesellen- oder Abschlussprüfung

In der Gesellen- oder Abschlussprüfung werden die Prüfungsbereiche „Herstellen von Baukörpern“, „Durchführen von Hochbauarbeiten“ sowie „Wirtschafts- und Sozialkunde“ zugrunde gelegt.

Im Prüfungsbereich „Herstellen von Baukörpern“ werden die Kompetenzen in einer praktischen Prüfung an einer von

zwei Tätigkeiten geprüft (§ 17 Absatz 4). Der Prüfungsausschuss wählt die Tätigkeit aus. Dabei muss die schwerpunktmäßige Ausrichtung der Ausbildung des Prüflings berücksichtigt werden.

Prüfungsbereich „Herstellen von Baukörpern“	
<p><b>Im Prüfungsbereich „Herstellen von Baukörpern“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Arbeitsabläufe zu planen und persönliche Schutzausrüstung auszuwählen,</li> <li>2. Arbeitsplätze einzurichten und zu räumen,</li> <li>3. Mengen von Baustoffen und Bauhilfsstoffen zu berechnen sowie Baustoffe und Bauhilfsstoffe einzusetzen,</li> <li>4. Werkzeuge und Maschinen auszuwählen und einzusetzen,</li> <li>5. ergonomische, ökologische und ökonomische Gesichtspunkte bei der Durchführung der Arbeiten zu berücksichtigen,</li> <li>6. Baukörper einzumessen,</li> <li>7. Baukörper herzustellen oder rückzubauen und</li> <li>8. sowohl Zwischen- als auch Endergebnisse der durchzuführenden Arbeiten zu kontrollieren, zu bewerten und zu dokumentieren.</li> </ol>	
<p>Für den Nachweis ist eine der folgenden Tätigkeiten (vom Prüfungsausschuss festgelegt) zugrunde zu legen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Herstellen eines Mauerwerkskörpers aus geformten, feuerfesten Werkstoffen in unterschiedlichen Verbandsarten oder</li> <li>2. Herstellen eines Schornsteintragrohrausschnittes aus künstlichen Steinen.</li> </ol>	
<b>Prüfungsinstrumente</b>	<b>Prüfungszeit</b>
<b>Arbeitsaufgabe</b>	8 Std.
<b>Dokumentation mit praxisüblichen Unterlagen</b>	

Im Prüfungsbereich „Durchführen von Hochbauarbeiten“ werden die Kompetenzen in einer schriftlichen Prüfung nach § 18 Absatz 2 anhand von Tätigkeiten aus zwei Bereichen geprüft:

#### 1. Bereich Hochbauarbeiten

Im Bereich Hochbauarbeiten wählt der Prüfungsausschuss vier von acht möglichen Tätigkeiten für die jeweilige Prüfung aus.

#### 2. Bereich Schwerpunkt Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten

Im Bereich Schwerpunkt Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten müssen alle Tätigkeiten in der Prüfung berücksichtigt werden.

### Prüfungsbereich „Durchführen von Hochbauarbeiten“

**Im Prüfungsbereich „Durchführen von Hochbauarbeiten“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,**

1. Aufträge zu erfassen sowie Arbeitsabläufe unter Beachtung technischer, wirtschaftlicher und organisatorischer Vorgaben zu planen,
2. persönliche Schutzausrüstung zu unterscheiden, auszuwählen und diesbezügliche Vorgaben zu erläutern,
3. das Einrichten oder das Räumen von Arbeitsplätzen unter Beachtung von Gefahrenbereichen auf Baustellen zu erläutern,
4. Baustoffe und Bauhilfsstoffe zu unterscheiden, auszuwählen, deren Mengen zu berechnen sowie die ökologischen Auswirkungen der Baustoffe und Bauhilfsstoffe zu erläutern,
5. Werkzeuge und Maschinen zu unterscheiden und auszuwählen,
6. Messgeräte zu unterscheiden und auszuwählen,
7. Pläne zu lesen und Skizzen zu erstellen,
8. Verfahren zur sortenreinen Trennung und Lagerung von Abfall- und Reststoffen auf der Baustelle zu beschreiben und dabei kreislaufwirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen sowie
9. Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zur Qualitätssicherung zu beschreiben.

Für den Nachweis sind vier Tätigkeiten aus dem nachfolgend aufgeführten Bereich Hochbauarbeiten (vom Prüfungsausschuss festgelegt) und sämtliche Tätigkeiten aus dem Bereich Schwerpunkt Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten zugrunde zu legen:

Bereich Hochbauarbeiten:

- a) Beschreiben von Verfahren zur Vorbereitung von Untergründen,
- b) Unterscheiden und Auswählen von Mörtelklassen sowie Bindemitteln und Gesteinskörnungen für Mauer-  
mörtel,
- c) Unterscheiden von Betonen nach Expositionsclassen und Druckfestigkeitsclassen,
- d) Unterscheiden und Auswählen von Steinformaten und Verbänden,
- e) Unterscheiden von Schalungen für unterschiedliche Bauteile, Unterscheiden und Auswählen von Schal-  
materialien sowie Anwenden von Schalplänen,
- f) Lesen und Zeichnen von Bewehrungsplänen, Erstellen von Stahllisten, Erläutern von Einbaugrundsätzen,
- g) Unterscheiden von Konstruktionen im Holzbau, im Trockenbau, von Putzen oder von Estrichen oder
- h) Unterscheiden von Baugruben, Gräben, Verbau, Wasserhaltungen oder Infrastrukturtechnik;

HF

Bereich Schwerpunkt Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten:

- a) Anwenden der Maßordnung im Feuerungsbau,
- b) Unterscheiden und Auswählen von geformten, feuerfesten Werkstoffen,
- c) Unterscheiden von Fugenarten in feuerfesten Konstruktionen,
- d) Beschreiben der Funktionsweise und des Aufbaues eines Industrieschornsteins,
- e) Unterscheiden von Schornsteinzubehörteilen,
- f) Unterscheiden und Auswählen von Steinformaten für gemauerte Schornsteintragrahre sowie
- g) Unterscheiden von Anforderungen an Mauersteine und Mauermörtel für gemauerte Schornsteintragrahre.

Prüfungsinstrument	Prüfungszeit
Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben	120 Min.

**Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“**

Im Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.

Prüfungsinstrument	Prüfungszeit
Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben	60 Min.

## 4.2 Feuerungs- und Schornsteinbauer/-in

Prüfungsform beim Ausbildungsberuf Feuerungs- und Schornsteinbauer/-in ist die „Gestreckte Gesellen- oder Abschlussprüfung“. Ob es sich um eine Gesellenprüfung oder eine Abschlussprüfung handelt, hängt davon ab, bei welcher Kammer das Ausbildungsverhältnis eingetragen ist. Im Handwerk schließt eine Ausbildung mit einer Gesellenprüfung ab. Im Bereich Industrie und Handel wird eine Abschlussprüfung durchgeführt.

Bei dieser Prüfungsart (§ 44 BBiG/§ 36 a HwO) findet keine Zwischenprüfung statt, sondern eine Gesellen- oder Abschlussprüfung, die sich aus zwei bewerteten Teilen zusammensetzt. Teil 1 und Teil 2 werden zeitlich getrennt vonei-

einander geprüft. Beide Prüfungsteile fließen dabei in einem in der Verordnung festgelegten Verhältnis in die Bewertung und das Gesamtergebnis der Gesellen- oder Abschlussprüfung ein. In Teil 1 der „Gestreckten Gesellen- oder Abschlussprüfung“ wird daher ein Teil der beruflichen Handlungsfähigkeit festgestellt. Prüfungsgegenstand von Teil 1 sind die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bis zu diesem Zeitpunkt gemäß dem Ausbildungsrahmenplan zu vermitteln sind. Prüfungsgegenstand von Teil 2 sind die Inhalte der gesamten Ausbildung. Prüfungsinhalte aus Teil 1 sollten sich dabei in Teil 2 nicht wiederholen, da diese bereits als abgeprüft gelten.

Feuerungs- und Schornsteinbauer/-in						
Gesellen- oder Abschlussprüfung						
	Teil 1		Teil 2			
Prüfungsbereiche	„Herstellen von Baukörpern und Durchführen von Hochbauarbeiten“		„Herstellen von Baukörpern im Feuerungs- und Schornsteinbau“	„Durchführen von Arbeiten im Feuerungsbau“	„Durchführen von Arbeiten im Schornsteinbau“	„Wirtschafts- und Sozialkunde“
	Erster Teil von Teil 1	Zweiter Teil von Teil 1				
Prüfungsinstrumente	Arbeitsaufgabe, Dokumentieren mit praxisüblichen Unterlagen	Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben	Arbeitsaufgabe, Dokumentieren mit praxisüblichen Unterlagen	Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben	Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben	Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben
Prüfungzeiten	8 Std.	120 Min.	8 Std.	90 Min.	90 Min.	60 Min.
Gewichtung	60 %	40 %	30 %	10 %	10 %	10 %
	40 %					

[▲ Kapitel 2.1 „Paragrafen der Ausbildungsordnung“ Abschnitt 5]

**Teil 1** der „Gestreckten Gesellen- oder Abschlussprüfung“ findet im vierten Ausbildungshalbjahr statt. Das Ergebnis geht mit einem Anteil in das Gesamtergebnis ein – dieser Anteil ist in der Ausbildungsordnung festgelegt. Der Prüfling wird nach Ablegen von Teil 1 über seine erbrachte Leistung informiert. Dieser Teil der Prüfung kann nicht eigenständig wiederholt werden, da er ein Teil der Gesamtprüfung ist. Ein schlechtes Ergebnis in Teil 1 kann also nicht verbessert, sondern muss durch ein entsprechend gutes Ergebnis in Teil 2 ausgeglichen werden, damit die Prüfung insgesamt als „bestanden“ gilt.

**Teil 2** der „Gestreckten Gesellen- oder Abschlussprüfung“ erfolgt zum Ende der Ausbildungszeit. Das Gesamtergebnis der Gesellen- oder Abschlussprüfung setzt sich aus den Ergebnissen der beiden Teilprüfungen zusammen. Bei Nichtbestehen der Prüfung müssen sowohl Teil 1 als auch Teil 2 wiederholt werden. Gleichwohl kann der Prüfling auf Antrag von der Wiederholung einzelner, bereits bestandener Prüfungsabschnitte freigestellt werden.



Ermittlung des Ergebnisses von Teil 1 der „Gestreckten Gesellen- oder Abschlussprüfung“:

Teil 1 besteht aus einer praktischen Prüfung (erster Teil von Teil 1 – Arbeitsaufgabe) und einer schriftlichen Prüfung (zweiter Teil von Teil 1 – schriftliche Aufgaben). Für jede dieser Aufgaben muss eine Note ermittelt werden. Dabei fließt die Note der praktischen Prüfung (erster Teil) mit 60 Prozent und die der schriftlichen Prüfung (zweiter Teil) mit 40 Prozent in die Note für Teil 1 der Prüfung ein.

Die Note für beide Teilbereiche von Teil 1 der Prüfung fließt am Ende der Ausbildung mit 40 Prozent in die Gesamtnote ein.

### 4.2.1 Teil 1 der Gestreckten Gesellen- oder Abschlussprüfung

Im ersten Teil des Prüfungsbereichs „Herstellen von Baukörpern und Durchführen von Hochbauarbeiten“ werden die Kompetenzen in einer praktischen Prüfung anhand einer von zwei möglichen Tätigkeiten geprüft (§ 50 Absatz 3).

Im zweiten Teil werden die Kompetenzen in einer schriftlichen Prüfung nach § 50 Absatz 4 anhand von Tätigkeiten aus zwei Bereichen geprüft:

1. Bereich Hochbauarbeiten

Im Bereich Hochbauarbeiten wählt der Prüfungsausschuss vier von acht möglichen Tätigkeiten für die jeweilige Prüfung aus.

2. Bereich Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten

Im Bereich Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten müssen alle Tätigkeiten in der Prüfung berücksichtigt werden.

#### Prüfungsbereich „Herstellen von Baukörpern und Durchführen von Hochbauarbeiten“

**Im Prüfungsbereich „Herstellen von Baukörpern und Durchführen von Hochbauarbeiten“ besteht die Prüfung aus zwei Teilen.**

**Im ersten Teil hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,**

1. Arbeitsabläufe zu planen und persönliche Schutzausrüstung auszuwählen,
2. Arbeitsplätze einzurichten und zu räumen,
3. Mengen von Baustoffen und Bauhilfsstoffen zu berechnen sowie Baustoffe und Bauhilfsstoffe einzusetzen,
4. Werkzeuge und Maschinen auszuwählen und einzusetzen,
5. ergonomische, ökologische und ökonomische Gesichtspunkte bei der Durchführung der Arbeiten zu berücksichtigen,
6. Baukörper einzumessen,
7. Baukörper herzustellen oder rückzubauen sowie
8. sowohl Zwischen- als auch Endergebnisse der durchzuführenden Arbeiten zu kontrollieren, zu bewerten und zu dokumentieren.

Für den Nachweis ist eine der folgenden Tätigkeiten (vom Prüfungsausschuss festlegt) zugrunde zu legen:

1. Herstellen eines Mauerwerkskörpers aus geformten, feuerfesten Werkstoffen in unterschiedlichen Verbandsarten oder
2. Herstellen eines Schornsteintragrohrausschnittes aus künstlichen Steinen.

Prüfungsinstrumente	Prüfungszeit
Arbeitsaufgabe	8 Std.
Dokumentation mit praxisüblichen Unterlagen	

**Im zweiten Teil hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,**

1. Aufträge zu erfassen sowie Arbeitsabläufe unter Beachtung technischer, wirtschaftlicher und organisatorischer Vorgaben zu planen,
2. persönliche Schutzausrüstung zu unterscheiden, auszuwählen und diesbezügliche Vorgaben zu erläutern,
3. das Einrichten oder das Räumen von Arbeitsplätzen unter Beachtung von Gefahrenbereichen auf Baustellen zu erläutern,
4. Baustoffe und Bauhilfsstoffe zu unterscheiden, auszuwählen, deren Mengen zu berechnen sowie die ökologischen Auswirkungen der Baustoffe und Bauhilfsstoffe zu erläutern,
5. Werkzeuge und Maschinen zu unterscheiden und auszuwählen,
6. Messgeräte zu unterscheiden und auszuwählen,
7. Pläne zu lesen und Skizzen zu erstellen,
8. Verfahren zur sortenreinen Trennung und Lagerung von Abfall- und Reststoffen auf der Baustelle zu beschreiben und dabei kreislaufwirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen sowie
9. Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zur Qualitätssicherung zu beschreiben.

Für den Nachweis sind vier Tätigkeiten aus dem nachfolgend aufgeführten Bereich Hochbauarbeiten (vom Prüfungsausschuss festgelegt) und sämtliche Tätigkeiten aus dem Bereich Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten zugrunde zu legen:

Bereich Hochbauarbeiten:

- a) Beschreiben von Verfahren zur Vorbereitung von Untergründen,
- b) Unterscheiden und Auswählen von Mörtelklassen sowie Bindemitteln und Gesteinskörnungen für Mauermörtel,
- c) Unterscheiden von Betonen nach Expositionsklassen und Druckfestigkeitsklassen,
- d) Unterscheiden und Auswählen von Steinformaten und Verbänden,
- e) Unterscheiden von Schalungen für unterschiedliche Bauteile, Unterscheiden und Auswählen von Schalmaterialien sowie Anwenden von Schalplänen,
- f) Lesen und Zeichnen von Bewehrungsplänen, Erstellen von Stahllisten, Erläutern von Einbaugrundsätzen,
- g) Unterscheiden von Konstruktionen im Holzbau, im Trockenbau, von Putzen oder von Estrichen oder
- h) Unterscheiden von Baugruben, Gräben, Verbau, Wasserhaltungen oder Infrastrukturtechnik;

Bereich Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten:

- a) Anwenden der Maßordnung im Feuerungsbau,
- b) Unterscheiden und Auswählen von geformten, feuerfesten Werkstoffen,
- c) Unterscheiden von Fugenarten in feuerfesten Konstruktionen,
- d) Beschreiben der Funktionsweise und des Aufbaues eines Industrieschornsteins,
- e) Unterscheiden von Schornsteinzubehörteilen,
- f) Unterscheiden und Auswählen von Steinformaten für gemauerte Schornsteintragrohre sowie
- g) Unterscheiden von Anforderungen an Mauersteine und Mauermörtel für gemauerte Schornsteintragrohre.

Prüfungsinstrument	Prüfungszeit
Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben	120 Min.

4.2.2 Teil 2 der Gestreckten Gesellen- oder Abschlussprüfung

Im Prüfungsbereich „Herstellen von Baukörpern im Feuerungs- und Schornsteinbau“ ist zu beachten, dass die Kompe-

tenzen anhand einer von drei möglichen Tätigkeiten geprüft werden. Die Tätigkeit wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Prüfungsbereich „Herstellen von Baukörpern im Feuerungs- und Schornsteinbau“	
<p><b>Im Prüfungsbereich „Herstellen von Baukörpern im Feuerungs- und Schornsteinbau“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Informationen aus Zeichnungen für die Vorbereitung der eigenen Arbeiten zu erfassen,</li> <li>2. Baukörper im Feuerungs- oder Schornsteinbau herzustellen,</li> <li>3. Messgeräte auszuwählen, deren Funktionsfähigkeit sicherzustellen und Bauteile einzumessen sowie</li> <li>4. Arbeitsergebnisse zu beurteilen und zu dokumentieren.</li> </ol>	
<p>Für den Nachweis ist eine der folgenden Tätigkeiten (vom Prüfungsausschuss festgelegt) zugrunde zu legen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Herstellen eines Mauerwerkskörpers aus geformten, feuerfesten Werkstoffen mit Dehnfuge und Fugenanschlüssen in unterschiedlichen Verbandsarten,</li> <li>2. Herstellen eines Schornsteintragrohrausschnittes aus künstlichen Steinen einschließlich Schornsteininnenrohr und Wärmedämmung oder</li> <li>3. Herstellen eines Formsteingewölbes aus geformten feuerfesten Werkstoffen.</li> </ol>	
<b>Prüfungsinstrumente</b>	<b>Prüfungszeit</b>
<b>Arbeitsaufgabe</b>	8 Std.
<b>Dokumentation mit praxisüblichen Unterlagen</b>	

Prüfungsbereich „Durchführen von Arbeiten im Feuerungsbau“	
<p><b>Im Prüfungsbereich „Durchführen von Arbeiten im Feuerungsbau“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. geformte und ungeformte feuerfeste Werkstoffe nach Eigenschaften und Verarbeitungsverfahren zu unterscheiden und Verarbeitungsverfahren zu beschreiben,</li> <li>2. den Aufbau ein- und mehrschichtiger Konstruktionen im Feuerungsbau zu beschreiben,</li> <li>3. Mengen von Baustoffen und Bauhilfsstoffen zu berechnen,</li> <li>4. Maschinen und Geräte zur Verarbeitung ungeformter, feuerfester Werkstoffe zu beschreiben und auszuwählen,</li> <li>5. Konstruktionsdetails in Skizzen darzustellen sowie</li> <li>6. Gefahren bei Heißreparaturen zu beschreiben und Arbeitssicherheitsmaßnahmen dazu auszuwählen.</li> </ol>	
<b>Prüfungsinstrument</b>	<b>Prüfungszeit</b>
<b>Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben</b>	90 Min.

### Prüfungsbereich „Durchführen von Arbeiten im Schornsteinbau“

Im Prüfungsbereich „Durchführen von Arbeiten im Schornsteinbau“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Werkstoffe und deren Eigenschaften für Schornsteintrag- und Innenrohre zu unterscheiden,
2. Mengen von Baustoffen und Bauhilfsstoffen zu berechnen,
3. Konstruktionsdetails in Skizzen darzustellen,
4. Schornsteintragrohre aus unterschiedlichen Werkstoffen und ihre Herstellungs- und Montageverfahren zu beschreiben,
5. die Konstruktion und Herstellung eines Schornsteininnenrohres zu beschreiben,
6. Schäden an Schornsteintrag- und Innenrohren festzustellen und geeignete Sanierungsmaßnahmen auszuwählen und zu beschreiben sowie
7. Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten in großer Höhe und Maßnahmen zur Höhenrettung zu beschreiben.

Prüfungsinstrument	Prüfungszeit
Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben	90 Min.

### Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“

Im Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.

Prüfungsinstrument	Prüfungszeit
Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben	60 Min.

#### Rückfalloption:

Der Prüfungsbereich „Herstellen von Baukörpern und Durchführen von Hochbauarbeiten“ (Teil 1) ist identisch mit den Prüfungsbereichen der Gesellen- oder Abschlussprüfung im zweijährigen Beruf. Die sogenannte Rückfalloption ermöglicht eine Anerkennung der Prüfungsleistungen in der Teil 1 Prüfung als Berufsabschluss. Voraussetzungen sind:

- ▶ finales Nichtbestehen der Prüfung nach drei Jahren (auch unter Berücksichtigung von Wiederholungsprüfungen und mündlicher Ergänzungsprüfung),
- ▶ mindestens ausreichende Prüfungsleistungen in der Teil 1 Prüfung,
- ▶ mindestens ausreichende Prüfungsleistungen in Wirtschafts- und Sozialkunde und
- ▶ ein Antrag bei der zuständigen Kammer.



## 5 Links und Adressen

### Links

#### Hochbaufacharbeiter/-in (Schwerpunkt Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten)

##### Beruf im Überblick:

- ▶ Ausbildungsordnung
- ▶ Rahmenlehrplan, inkl. Entsprechungsliste (KMK)
- ▶ Zeugniserläuterungen

[https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index\\_berufesuche.php/profile/apprenticeship/lyse7474](https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/profile/apprenticeship/lyse7474)

#### Feuerungs- und Schornsteinbauer/-in

##### Beruf im Überblick:

- ▶ Ausbildungsordnung
- ▶ Rahmenlehrplan, inkl. Entsprechungsliste (KMK)
- ▶ Zeugniserläuterungen

[https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index\\_berufesuche.php/profile/apprenticeship/hqfd23](https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/profile/apprenticeship/hqfd23)

#### Weitere Informationen

Modernisierung der Bauwirtschaftsberufe

<https://www.bibb.de/de/182919.php>

Leando

<https://leando.de>

Standardberufsbildpositionen (modernisiert 2021)

<https://www.bibb.de/de/134898.php>

Unterweisungspläne für überbetriebliche Ausbildungsstätten (Heinz-Piest-Institut für Handwerkstechnik)

<https://hpi-hannover.de/gewerbefoerderung/unterweisungsplaene.php>

Hubbs – Der Hub für berufliche Schulen

<https://hubbs.schule>

KMK

<https://www.kmk.org>

Berufsbildungsgesetz (BBiG)

[https://www.gesetze-im-internet.de/bbig\\_2005](https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005)

Handwerksordnung (HwO)

<https://www.gesetze-im-internet.de/hwo>

Nachhaltigkeits-Navigator Handwerk

<https://navigator.nachhaltiges-handwerk.de>

## Adressen

### Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)

Friedrich-Ebert-Allee 114–116  
53113 Bonn  
Tel.: 0228 | 107 0  
<https://www.bibb.de>



### Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Heinemannstraße 2 und 6  
53175 Bonn  
Tel.: 0228 | 99 57 0  
<https://www.bmbf.de>



### Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)

Scharnhorststraße 34–37  
10115 Berlin  
Tel.: 030 | 18 615 0  
<https://www.bmwk.de>



### Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK)

Taubenstraße 10  
10117 Berlin  
Tel.: 030 | 25 418 0  
<https://www.kmk.org>



### Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung (KWB)

Simrockstraße 13  
53113 Bonn  
Tel.: 0228 | 91 523 0  
<https://www.kwb-berufsbildung.de>



### Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

Keithstraße 1  
10787 Berlin  
Tel.: 030 | 24 060 0  
<https://www.dgb.de>



### Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK)

Breite Straße 29  
10178 Berlin  
Tel.: 030 | 20 308 0  
<https://www.dihk.de>



### Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH)

Mohrenstraße 20/21  
10117 Berlin  
Tel.: 030 | 20619 0  
<https://www.zdh.de>



### Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V.

Kronenstraße 55–58  
10117 Berlin  
Tel.: 030 | 20314 0  
<https://www.zdb.de>

**Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.**

Kurfürstenstraße 129

10785 Berlin

Tel.: 030 | 21286 0

<https://www.bauindustrie.de>

**Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt**

Olof-Palme-Straße 19

60439 Frankfurt am Main

Tel.: 069 | 9 57 37 0

<https://www.igbau.de>



Umsetzungshilfen der Reihe „Ausbildung gestalten“ unterstützen Ausbilder und Ausbilderinnen, Berufsschullehrer und Berufsschullehrerinnen, Prüfer und Prüferinnen sowie Auszubildende bei einer effizienten und praxisorientierten Planung und Durchführung der Berufsausbildung und der Prüfungen. Die Reihe wird vom Bundesinstitut für Berufsbildung herausgegeben. Die Inhalte werden gemeinsam mit Experten und Expertinnen aus der Ausbildungspraxis erarbeitet.



Bundesinstitut für Berufsbildung  
Friedrich-Ebert-Allee 114–116  
53113 Bonn

Telefon +49 228 107-0

Internet: [www.bibb.de](http://www.bibb.de)

E-Mail: [ausbildung-gestalten@bibb.de](mailto:ausbildung-gestalten@bibb.de)



ISBN 978-3-8474-2836-7



Verlag Barbara Budrich